



Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG

Stand 04/25

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Cards (Kreditkarten), herausgegeben von der Deutsche Bank AG (nachfolgend einheitlich „Bank“).

I. Geltungsbereich und Begrifflichkeiten

(1) Die Lufthansa Miles & More Credit Card ist eine Kreditkarte und wird von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, als Vertragspartner des Kreditkarteninhabers herausgegeben.

(2) Dieses Bedingungsmerk gilt für Inhaber einer:

- a) Miles & More MyFlex Credit Card
- b) Miles & More Blue Credit Card
- c) Miles & More Gold Credit Card
- d) Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
- e) Lufthansa Senator Credit Card
- f) Lufthansa HON Circle Credit Card

(nachfolgend „Privat-Kreditkarte“)

sowie für Inhaber einer:

- g) Miles & More Blue Credit Card Business
- h) Miles & More Gold Credit Card Business
- i) Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
- j) Lufthansa Senator Credit Card Business
- k) Lufthansa HON Circle Credit Card Business

(nachfolgend „Business-Kreditkarte“)

(3) Im Folgenden werden die Privat-Kreditkarte gem. Nummer I.2 a.–f. und die Business-Kreditkarte gem. Nummer I.2 g.–k. einheitlich als „Kreditkarte“ bezeichnet. Diese Bedingungen finden auf beide Kreditkarten-Modelle Anwendung, es sei denn, es wird ausdrücklich anderweitig geregelt.

(4) Die Kreditkarte wird standardmäßig als eine Plastikkarte (nachfolgend „physische Kreditkarte“) und als virtuelle Kreditkarte ausgegeben. Der virtuellen Kreditkarte liegt die physische Kreditkarte zugrunde und sie dient der Speicherung in einer Anwendung auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone). Dieses Bedingungsmerk gilt für beide Kartenformen gleichermaßen, sofern dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist. Soweit der Kreditkarteninhaber die virtuelle Kreditkarte in Kombination mit Apple Pay oder Google Pay verwendet, finden zusätzlich die Sonderbedingungen zur Nutzung von Apple Pay / Google Pay der Bank Anwendung.

(5) Mit der Kreditkarte kann der Kreditkarteninhaber zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen (siehe Nummer II) nutzen. Außerdem sammelt er als Teilnehmer von „Miles & More“, dem Loyalitätsprogramm der Lufthansa Group, Meilen und kann zusätzliche Dienste wie etwa den Guthabenauszahlungs- und Überweisungsservice in Anspruch nehmen (siehe Nummer III).

II. Zahlungsverkehrsbezogene Anwendungen

1. Verwendungsmöglichkeiten

(1) Die Kreditkarte kann der Kreditkarteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes einsetzen,

(2) zum Bezahlen bei Vertragsunternehmen im stationären und Online-Handel sowie

(3) darüber hinaus als weitere Dienstleistung zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten (teilweise nur mit physischer Karte möglich) sowie an Kassen von Kreditinstituten im Mastercard-Verbund, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice).

(4) Mit Abschluss dieser Bedingungen wird gleichzeitig die Teilnahme am kostenlosen Kreditkarten-Banking (einschließlich der Möglichkeit, für bestimmte Schritte ein Telefon-Banking zu nutzen) vereinbart und dem Kreditkarteninhaber ein digitales Postfach eingerichtet nach Maßgabe der Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien zur Nutzung der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) und der Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Kreditkarten-Banking für die Lufthansa Miles & More Credit Card.

(5) Sofern die Kreditkarte als Business-Kreditkarte ausgegeben wurde, darf diese ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden.

2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und an Kassenterminals vergibt der Kreditkarteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = Persönliche Identifizierungsnummer) für seine Kreditkarte. Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kreditkarteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank als Herausgeber der Kreditkarte in Verbindung setzen.

3. Autorisierung von Kreditkartenzahlungen durch den Kreditkarteninhaber

(1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist

- entweder ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat,
- an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben
- oder bei online oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfallsdatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben.

Beim Karteneinsatz an Kassenterminals kann von der Eingabe der PIN zur Bezahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten Kassenterminals abgesehen werden.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktlos-Funktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Kreditkarteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. Online-Passwort zum Zugang zum Kreditkarten-Banking),
- Besitzelemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas Inhärentes des Kreditkarteninhabers, z. B. Fingerabdruck).

(2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Kreditkarteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kreditkartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN, die Unterschrift oder ein sonstiges Authentifizierungselement gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Kreditkarteninhaber die Kreditkartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kreditkartenzahlung notwendigen, personenbezogenen Daten des Kreditkarteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

4. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kreditkarteninhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (vgl. Nummer II.7) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Kreditkartenzahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Kreditkarteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

5. Ablehnung von Kreditkartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kreditkartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Kreditkarteninhaber nicht mit seiner PIN oder einem sonstigen Authentifizierungselement legitimiert,
- der für die Kreditkartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Über die Zahlungsablehnung wird der Kreditkarteninhaber über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, oder beim Bezahlvorgang im Online-Handel unterrichtet.

6. Ausführungsfrist

Der Kreditkartenzahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kreditkartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

7. Finanzielle Nutzungsgrenze

(1) Der Kreditkarteninhaber darf die Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Kreditkarteninhaber kann mit der Bank grundsätzlich eine Änderung seines Verfügungsrahmens der Kreditkarte vereinbaren. Auch wenn der Kreditkarteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen. Der Verfügungsrahmen für eine Partnerkarte steht dem Hauptkreditkarteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Übersteigt die Buchung von Kreditkartenumsätzen das vorhandene Kontoguthaben oder einen vorher für das Konto eingeräumten Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung), so führt die Buchung lediglich zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

(3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

(4) Für die virtuelle Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen mit der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte. Der Verfügungsrahmen gem. Abs. 2 und 3 wird somit unabhängig davon beansprucht, ob der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte in physischer oder virtueller Form nutzt.

8. Guthaben und Verzinsung

(1) Wenn von der Bank die Möglichkeit angeboten wird, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Kreditkarteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der Bank benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.

(2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

Wird das Kreditkartenkonto gekündigt, erfolgt im Monat der Kündigung keine Verzinsung eines etwa vorhandenen Guthabens.

(3) Die Bank stellt über Kapitalerträge eine Jahressteuerbescheinigung aus. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen ist ausgeschlossen.

9. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers

9.1 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen.

9.2 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Kreditkarteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte kommt bzw. die Kreditkartennummer kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kreditkartenverfügungen zu tätigen (z. B. Bargeldauszahlung an Geldautomaten).

9.3 Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Der Kreditkarteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge (siehe Nummer II.3 (1) letzter Unterabsatz dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Kreditkarteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z.B. das Online-Passwort, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des Online-Passworts im Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinsselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Kreditkarteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,

- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (d. h. Miles & More, App) nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (d. h. Miles & More App) auf dem mobilen Endgerät des Kreditkarteninhabers zu deaktivieren, bevor der Kreditkarteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
- c) Seinsselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Kreditkarteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Kreditkarteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinsselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seinsselemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. Online-Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinsselement.

9.4 Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen an den Kreditkarteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Kreditkarteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

9.5 Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kreditkarteninhabers

(1) Stellt der Kreditkarteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Kreditkarte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Kreditkarteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Kreditkarteninhaber hat einen Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Kreditkarteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte und ggf. PIN gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben. Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die Bank dem Kreditkarteninhaber das im „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ der Bank ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Der vorhergehende Satz gilt nicht, wenn die Bank die Umstände, die zur Ausgabe der

Ersatzkreditkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

(3) Der Kreditkarteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Kreditkartenverfügung hierüber zu unterrichten.

10. Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers

Die Bank ist gegenüber den Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die Kreditkarte zur Bargeldauszahlung an Schaltern oder Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Kreditkarteninhaber mit der Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen. Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber mindestens einmal monatlich auf dem mit ihm vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kreditkartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Dies kann dadurch geschehen, dass die Bank nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kreditkarteninhaber ihm diese gesammelte Abrechnung zum elektronischen Abruf bereitstellt. Mit Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, werden die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart. Der Abrechnungsbetrag ist mit Erteilung der Abrechnung gegenüber dem Kreditkarteninhaber fällig und wird dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet. Die Bank behält sich vor, Bargeldverfügungen einschließlich dabei anfallender Aufwendungen als sofort fällig dem vereinbarten Abrechnungskonto unmittelbar zu belasten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kreditkarteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

11. Fremdwährungsumrechnung

(1) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kreditkarteninhabers wirksam.

(2) Nutzt der Kreditkarteninhaber die Kreditkarte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums für Kreditkartenverfügungen, die nicht auf Euro lauten, fällt ein Auslandseinsatzentgelt an, über dessen Höhe die Bank den Kreditkarteninhaber informiert, soweit der Kreditkarteninhaber auf diese Information nicht verzichtet hat. Tätigt der Kreditkarteninhaber in einem Kalendermonat mehrere Kreditkartenverfügungen in derselben Fremdwährung, so übermittelt die Bank die Information in dem jeweiligen Kalendermonat nur einmalig aus Anlass der ersten Kreditkartenverfügung in der jeweiligen Fremdwährung. Die Regelungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher handelt.

12. Entgelte und Auslagen

(1) Die vom Kreditkarteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kreditkarten-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

(3) Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kreditkarteninhabern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 AGB Banken.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kreditkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

hat die Bank gegen den Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kreditkartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kreditkartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kreditkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

kann der Kreditkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als die Kreditkartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung befunden hätte.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kreditkartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Betrag der Kreditkartenzahlung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer II.6 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Betrags der Kreditkartenzahlung auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kreditkartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine autorisierte Kreditkartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kreditkartenverfügung auf Verlangen des Kreditkarteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kreditkartenverfügung kann der Kreditkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.12.1 und 12.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kreditkarteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kreditkarteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)¹, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Kreditkartenzahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kreditkarteninhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kreditkartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für vom Kreditkarteninhaber nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kreditkarteninhaber entstandenen Zins-schaden, soweit der Kreditkarteninhaber Verbraucher ist.

13.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Nummer II.12.1 bis 12.3

Ansprüche gegen die Bank nach Nummer II.12.1 bis 12.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kreditkarteninhaber die Bank nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kreditkartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht

erfolgte oder fehlerhafte Kreditkartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber über die aus der Kreditkartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II.12.3 kann der Kreditkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

13.5 Erstattungsanspruch bei einer autorisierten Kreditkartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

(1) Der Kreditkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrags der Kreditkartenverfügung verlangen, wenn er eine Kreditkartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Kreditkartenzahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kreditkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kreditkartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

(2) Der Kreditkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

(3) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Kreditkartenumsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kreditkarteninhabers gegen die Bank nach Nummer II.12.1 bis 12.5 sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung des Kreditkarteninhabers für von ihm nicht autorisierte Kreditkartenverfügungen

14.1 Haftung des Kreditkarteninhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Kreditkarteninhaber seine Kreditkarte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden, werden die Kreditkarte oder die für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung in Form

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Kreditkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, gemäß Absatz 3 nur, wenn er seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

(2) Das Gleiche gilt, wenn es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung kommt, ohne dass ein Verlust, Diebstahl, ein sonstiges Abhandenkommen oder ein sonstiger Missbrauch der Kreditkarte und/oder PIN vorliegt.

(3) Der Kreditkarteninhaber haftet nicht nach Absatz 1 und 2, wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte oder der für Online-Bezahlvorgänge vereinbarten Authentifizierungselemente vor dem nicht autorisierten Zugriff zu bemerken, oder der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Kreditkartenverfügung und hat der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kreditkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kreditkarteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte und/oder der PIN oder die missbräuchliche Kreditkartenverfügung der Bank oder der Repräsentanz des Mastercard-Verbundes schuldhafte nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Online-Passwort zum Zugang zum Kreditkarten-Banking) der Kreditkarte vermerkt hat oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt war (z. B. auf dem mobilen Endgerät, auf dem die virtuelle Kreditkarte gespeichert ist) oder
- er die PIN oder das vereinbarte Wissenselement für Online-Bezahlvorgänge (z.B. Online-Passwort) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservice haftet der Kreditkarteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den Verfügungsrahmen.

(6) Der Kreditkarteninhaber ist nicht zum Ersatz der Schäden nach den Absätzen 1, 4 und 5 verpflichtet, wenn der Kreditkarteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 ist der Kreditkarteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Kreditkarteninhaber eine starke Kunden-

authentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Kreditkarteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Kreditkarteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte oder mobiles Endgerät) oder Seinselemente (etwas, das der Kreditkarteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(8) Die Absätze 3, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung des Kreditkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder für Online-Bezahlvorgänge vereinbarter Authentifizierungselemente gegenüber der Bank oder einer Repräsentanz des Mastercard-Verbundes angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kreditkartenverfügungen in Form

- der Bargeldauszahlung oder
- der Verwendung der Kreditkarte zur Bezahlung bei einem Vertragsunternehmen

entstehenden Schäden. Handelt der Kreditkarteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kreditkarteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

15. Gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Antragsteller (Partnerkarte (Kreditkarte))

(1) Für die Verbindlichkeiten aus einer Partnerkarte (Kreditkarte) haften der Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) und der Inhaber der Partnerkarte (Kreditkarte) als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von beiden Inhabern die Erfüllung sämtlicher Ansprüche mit Bezug zu der Partnerkarte (Kreditkarte) fordern.

(2) Sowohl der Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) als auch der Inhaber der Partnerkarte (Kreditkarte) können das Vertragsverhältnis für die Partnerkarte (Kreditkarte) durch Kündigung beenden, wobei beide dafür Sorge zu tragen haben, dass die ausgegebene physische Partnerkarte (Kreditkarte) mit Wirksamwerden der Kündigung unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entsorgt wird und die virtuelle Partnerkreditkarte (Kreditkarte) gelöscht wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der gekündigten Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, haben die Inhaber der Hauptkarte (Kreditkarte) und der Partnerkarte (Kreditkarte) ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kreditkartenverfügungen mit der gekündigten Partnerkarte (Kreditkarte) nach Erklärung der Kündigung zu unterbinden. Für das Kündigungsrecht der Bank für die Partnerkarte (Kreditkarte) gilt Nummer II.19 entsprechend.

(3) Abweichend von vorstehendem Absatz 1 haftet im Falle einer Business-Kreditkarte der Inhaber einer Business-Kreditkarte nur für seine eigenen mit der Business-Kreditkarte getätigten Umsätze gesamtschuldnerisch.

16. Eigentum und Gültigkeit der Kreditkarte

(1) Die Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf der Kreditkarte angegebenen Zeitraum gültig.

(2) Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die Bank berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung des Kreditkartenvertrags), so hat der Kreditkarteninhaber die physische Kreditkarte unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu entsorgen und die virtuelle Kreditkarte zu löschen. Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kreditkarteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditkarteninhaber und der Bank.

(3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kreditkarteninhaber dadurch nicht.

17. Kündigung des Kreditkarteninhabers

Der Kreditkarteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung des Kreditkarteninhabers ist zu richten an:

Deutsche Bank AG
Credit Card Service
Postfach
04024 Leipzig

18. Kündigungsrecht der Bank

(1) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers geboten ist.

(2) Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung dieses Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

(3) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kreditkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

(4) Ein wichtiger Grund für die Bank liegt auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kreditkarteninhabers am Miles & More Programm endet.

19. Folgen der Kündigung

(1) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Die physische Kreditkarte ist

unverzüglich gemäß den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zu entsorgen und die virtuelle Kreditkarte entsprechend zu löschen.

(2) Auf der Kreditkarte befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Kreditkarteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Kreditkarte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für diese Zusatzanwendung geltenden Regeln.

20. Einbeziehung und Sperre der Kreditkarte

(1) Die Bank darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

(2) wenn sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,

(3) wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder

(4) wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

21. Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung der Business-Kreditkarte

(1) Für Business-Kreditkarten gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen, die der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 (nachfolgend „MIF-VO“) dienen. Artikel 4 MIF-VO begrenzt bestimmte Entgelte, die die Bank für Transaktionen mit Privat-Kreditkarten erheben darf. Daher muss die Bank sicherstellen, dass Business-Kreditkarten ausschließlich für geschäftliche Zwecke gemäß der Definition der MIF-VO verwendet werden und nicht für private Zwecke.

(2) Eine Business-Kreditkarte darf nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbstständigen natürlichen Personen genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig. Dabei müssen Zahlungen, die mit der Business-Kreditkarte vorgenommen werden, direkt vom Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbstständigen natürlichen Person abgebucht werden.

(3) Der Inhaber einer Business-Kreditkarte ist verpflichtet, die Bank unverzüglich zu informieren, falls eine oder mehrere der in Nummer II.21.1 genannten Voraussetzungen für die Nutzung von Business-Kreditkarten nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder wenn der Inhaber beabsichtigt, die Business-Kreditkarte zu privaten Zwecken zu verwenden.

(4) Besteht ein begründeter Verdacht, dass gegen die Bedingungen gemäß Nummer II.21.1 verstoßen wurde, ist die Bank berechtigt, vom betreffenden Kreditkarteninhaber eine Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu verlangen. In einem solchen Fall obliegt es dem Kreditkarteninhaber, auf Nachfrage der Bank darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er die Voraussetzungen einer Business-Kreditkarte gemäß Nummer II.21.1 erfüllt.

(5) Die Bank kann eine Business-Kreditkarte sperren, wenn feststeht, dass der Karteninhaber die Voraussetzungen für eine Business-Kreditkarte gemäß Nummer II.21.1 nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender begründeter Verdacht besteht und der Karteninhaber trotz einer Nach-

frage der Bank, in der die Verdachtsgründe mitgeteilt werden, den Verdacht nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe gemäß Nummer II.21.3 entkräften kann. Die Bank hebt die Sperrung auf, sobald die Gründe für die Sperrung ausgeräumt sind.

(6) Die Bank hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Kreditkartenvertrags aus wichtigem Grund im Sinne von Nummer II.18.2 wenn der Kreditkarteninhaber gegen Nummer II.21.1 verstößt und/oder die Verdachtsgründe für eine Sperrung nach Nummer II.21.5, Satz 2 nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe zur berechtigten Überzeugung der Bank ausräumt.

III. Sammeln von Meilen

1. Allgemeines

(1) Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Kreditkarteninhaber Meilen, die seinem Miles & More Konto gutgeschrieben werden. Ein Kreditkartenantrag kann erst nach erfolgreicher Registrierung bei Miles & More gestellt werden. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Servicekarte ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.

2. Datenübermittlung an und Datenabfragen bei Miles & More GmbH

(1) Die Miles & More GmbH übermittelt im Rahmen des Antragsprozesses folgende personenbezogene Daten zur Lufthansa Miles & More Credit Card an die Bank: Stammdaten

(2) zur Person (Titel, Vorname, Zweitname, Nachname, Geschlecht, Straße/Nr., Postleitzahl, Ort, Land, Mobiltelefonnummer, E-Mail, Geburtsdatum, Miles & More Servicekartennummer, Vielfliegerstatus, Vielfliegerstatuslaufzeit).

(3) Bei jedem sich daran anschließenden Kartenwechsel (Upgrade, Downgrade, Kartenverlängerung, Produktwechsel, (bspw. Miles & More Blue zu Miles & More Gold) fragt die Bank die folgenden Daten bei der Miles & More GmbH an:

(4) zur Person (Vielfliegerstatus, Vielfliegerstatuslaufzeit, Servicekartennummer).

(5) Die Bank übermittelt mit jeder Kartenausstellung folgende personenbezogenen Daten zur Lufthansa Miles & More Credit Card an die Miles & More GmbH:

(6) Miles & More Servicekartennummer, Vielfliegerstatus, Kreditkartenart und -laufzeit (jeweils einschließlich etwaiger Aktualisierungen)

(7) sowie die beim Einsatz mit der Kreditkarte von der Deutsche Bank AG erfassten und verarbeiteten Daten (Gesamtbetrag des täglich mit der Kreditkarte getätigten Umsatzes, Stornierungen/Rückbuchungen).

(8) Die Bank übermittelt die personenbezogenen Daten des Karteninhabers im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den in dieser Nummer genannten Zwecken. Die Übermittlung dieser Daten an die Miles & More GmbH ist zur Erbringung der Kreditkarten- und Meilenleistungen im Rahmen von Miles & More erforderlich im Sinne von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

(9) Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise der Bank.

3. Meilen für Umsätze

(1) Der Inhaber einer Business-Kreditkarte nach Nummer III.1 (2) erhält eine Meile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte und im Rahmen des Überweisungsservice. Der Inhaber einer Privat-Kreditkarte nach Ziff. 1 (2) erhält eine Meile für jeweils zwei volle Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte außerhalb des Überweisungsservice und eine Meile für jeweils einen vollen Euro Umsatz im Rahmen des Überweisungsservice. Die Gutschrift von Meilen für Haupt- und Partnerkarte (Kreditkarte)n erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Konto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers.

(2) Im Rahmen des Überweisungsservice kann der Kreditkarteninhaber innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Meilen erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Meilen gewährt (siehe Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))).

(3) Für folgende in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Umsätze werden keine Meilen gutgeschrieben:

- sämtliche Bargeldverfügungen,
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte,
- Zinsen,
- Einzahlungen auf das Kreditkartenkonto,
- Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben und
- Zahlungsvorgänge, deren erkennbar alleiniger Zweck die Erlangung von Meilen ist.

(4) Werden Umsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Kreditkarteninhaber für diese Umsätze keine Meilen; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Meilen verrechnet.

(5) Der Kreditkarteninhaber erhält keine Meilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die Bank ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die Bank das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Kreditkarteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Meilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Meilen verrechnet.

4. Meilen für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen

Für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses über eine Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) erhält der Werber nur dann Meilen, wenn der geworbene Neukunde in den letzten zwölf Monaten nicht Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) war. Es wird ausschließlich die erfolgreiche Vermittlung einer Hauptkarte (Kreditkarte) prämiert, die Vermittlung einer Partnerkarte

(Kreditkarte) und Eigenwerbung führen nicht zu einer Meilengutschrift. Der Werber muss Teilnehmer von Miles & More sein. Die Antragstellung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen; eine Kombination mit Vorteilen aus anderen Werbeaktionen ist nicht möglich.

5. Meilenverfall

(1) Die von einem Inhaber einer Miles & More MyFlex Credit Card gesammelten Meilen unterliegen dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen

(2) Die von einem Inhaber einer Miles & More Blue Credit Card, einer Miles & More Gold Credit Card oder einer Kreditkarte mit Lufthansa Vielfliegerstatus (gilt jeweils für Privat- und Business-Kreditkarten) gesammelten Meilen unterliegen nicht dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen.

(3) Nach Kündigung der Kreditkarte unterliegen alle gesammelten Meilen dem Meilenverfall gemäß der Miles & More Teilnahmebedingungen.

6. Kreditkarte mit Lufthansa Vielfliegerstatus

(1) Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem Vielfliegerstatus ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Vielfliegerstatus ab.

(2) Inhaber der folgenden Privat-Kreditkarten:

- Lufthansa HON Circle Credit Card
- Lufthansa Senator Credit Card
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
- Miles & More Gold Credit Card

(3) sowie Inhaber der folgenden Business-Kreditkarten, sofern diese nicht einer Rahmenvertragsvereinbarung mit der Bank unterliegen:

- Lufthansa HON Circle Credit Card Business
- Lufthansa Senator Credit Card Business
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
- der Miles & More Gold Credit Card Business

(4) erhalten bei einer Veränderung ihres Vielfliegerstatus automatisch eine dem neuen Vielfliegerstatus entsprechende Kreditkarte.

(5) Folgende Regelung zur Herausgabe einer neuen Karte bei einer Statusänderung findet erst Anwendung, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber hierüber informiert (z. B. über eine entsprechende Mitteilung im digitalen Postfach oder per E-Mail): Inhaber der Miles & More Gold Credit Card Business erhalten, sofern diese einer Rahmenvereinbarung mit der Bank unterliegen, bei einer Veränderung ihres Vielfliegerstatus automatisch eine dem neuen Vielfliegerstatus entsprechende Kreditkarte Vielfliegerstatus.

(6) Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Kreditkarteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Konditionen.

7. MilesPay

MilesPay ist ein Service, der in der Miles & More App durch die Miles & More GmbH angeboten wird und mit dem Meilen für Einkäufe eingelöst werden können. Um für Kreditkartenzahlungen Meilen einzulösen, arbeitet die Miles & More GmbH mit der Kreditkartenorganisation Mastercard zusammen. Die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ist automatisch bei MilesPay registriert. Hierfür gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen MilesPay der Miles & More GmbH. Für die Durchführung der Einlösung von Prämienmeilen übermittelt die Bank pro Transaktion die folgenden personenbezogenen Daten an Mastercard:

(1) Kreditkartennummer, Datum und Zeit der Transaktion, Händlername, Einkaufsbetrag in Euro, Fremdwährungsinformation

(2) MMG Kundennummer, MMG Vielfliegerstatus, Wohnsitz (Land), Sprache, Meilenkontostand, gewünschtes Prämienmeilen-Einlöselimit, Anzahl eingelöster Prämienmeilen

8. Pay&Get Miles

(1) Inhaber einer Kreditkarte können die Funktion „Pay&Get Miles“ der Miles & More GmbH nutzen, mit der im Rahmen von Aktionen zusätzliche Meilen gesammelt werden können. Hierfür gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den Pay&Get Miles Service.

(2) Die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ist automatisch für „Pay&Get Miles“ registriert. Die Teilnahme an Aktionen zum Sammeln von (zusätzlichen) Meilen durch Kreditkartenumsätze richtet sich nach den Aktionsbedingungen der Miles & More GmbH. Um mit Kreditkartenzahlungen Meilen zu sammeln, arbeitet die Miles & More GmbH mit der Kreditkartenorganisation Mastercard zusammen. Für die Verwendung der „Pay&Get Miles“-Funktion werden folgende Informationen transaktionsbasiert von unserem Partner Mastercard verarbeitet:

- Kreditkartennummer, Datum und Zeit der Transaktion, Händlername, Einkaufsbetrag in Euro, Fremdwährungsinformation
- MMG Kundennummer, MMG Vielfliegerstatus, Wohnsitz (Land), Sprache, Meilenkontostand

Die Berechnung der Meilen erfolgt auf der Grundlage der Daten, die Mastercard von den Banken der Händler (Acquirer) gemeldet werden.

9. Lufthansa Payment Wallet

Für Inhaber einer Travel ID ist die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) automatisch in der Lufthansa Payment Wallet hinterlegt; es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Lufthansa Payment Wallet. Hierfür übermittelt die Bank die folgenden personenbezogenen Daten an Lufthansa Group:

- Kreditkartennummer, Kartengültigkeit und CVC
- MMG Kundennummer und Travel ID

IV. Änderungen der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kreditkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikations-

weg vereinbart (z. B. per E-Mail), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden.

V. Versicherungsbedingungen

Für eine Kreditkarte mit Versicherungsschutz gelten die zur jeweiligen Kreditkarte gehörenden Versicherungsbeding-

ungen, Erläuterungen und Hinweise, die der Kreditkarteninhaber in Form der Versicherungsbestätigungen gesondert erhält. Die Versicherungsleistungen werden bei Besitz von zwei oder mehr von der Bank ausgegebenen Kreditkarten nicht je Kreditkarte, sondern je Kreditkarteninhaber erbracht.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 03/2025

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, einschließlich deren Niederlassungen „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ und „DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ (nachfolgend insgesamt „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.



4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche

(einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht



die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

¹Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterrahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)



Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die ge-

kündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.



(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussscheine/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zu Grunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.



16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Ausgabe einer Debitkarte oder Kreditkarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.



Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden



sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite

des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.



Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Online-Transaktionen (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))

Stand 03/25

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt). Sie sind in Verbindung mit den Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG, zu lesen.

1. Gegenstand, Definition

- 1.1 Die Bank ermöglicht den Inhabern der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) die Teilnahme am 3D Secure-Verfahren, das Händler im Internet zur Authentifizierung einer Kreditkartentransaktion vorsehen können.
- 1.2 Das 3D Secure-Verfahren (bei Mastercard als „Identity Check“, bezeichnet) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kreditkarteninhabers bei Online-Transaktionen.
- 1.3 Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3D Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1 Mit Besitz einer Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ist Miles & More Teilnehmern eine Nutzung des 3D Secure-Verfahrens möglich.
- 2.2 Für die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren bietet die Bank dem Kreditkarteninhaber verschiedene Verfahren an:

a. Authentifizierung per Miles & More App

Um sich über BestSign im 3D Secure-Verfahren zu authentifizieren, muss der Kreditkarteninhaber ein Kreditkarten-Banking-Kunde der Bank sein, die Miles & More App auf seinem mobilen Endgerät installiert und die Zusendung von Push-Nachrichten durch die App aktiviert haben. Zusätzlich ist die Festlegung eines vom Kreditkarteninhaber gewählten Passwortes und – sofern gewünscht – eines von der Bank zugelassenen biometrischen Merkmals, z. B. eigener Fingerabdruck (Fingerprint), erforderlich.

b. Authentifizierung per mobileTAN und Internet-PIN

Um die bei einer 3D Secure-Kreditkartenzahlung per mobiler Transaktionsnummer (nachfolgend „mobileTAN“) erfolgende Authentifizierung vornehmen zu können, muss bei der kreditkartenausgebenden Bank, z.B. über deren Kreditkarten-Banking, für den Kreditkarteninhaber eine jederzeit wieder änderbare Mobiltelefonnummer hinterlegt worden sein. Ebenso muss der Kreditkarteninhaber über das Kreditkarten-Banking für jede seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Kreditkarten eine eigenständige selbst gewählte Internet-PIN vergeben, die dann zusammen mit der mobileTAN zur Authentifizierung einzugeben ist. Die selbst gewählte Internet-PIN kann vom Kreditkarteninhaber jederzeit über das Kreditkarten-Banking geändert werden.

3. Verfahren der Authentifizierung per Miles & More App

- 3.1 Hat der Kreditkarteninhaber die Miles & More App auf seinem mobilen Endgerät installiert und der Zusendung von Push-Nachrichten zugestimmt, erfolgt die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren über die Miles & More App. Wird während einer Transaktion im Online-Handel mit der Kreditkarte des Karteninhabers eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber hierüber eine Benachrichtigung auf seinem mobilen Endgerät. Die Authentifizierung der Online-Transaktion erfolgt dann mittels Öffnen der Miles & More App und Bestätigen der Transaktion mittels der hinterlegten Legitimationsvariante, z. B. Passwort.
- 3.2 Ist eine Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Kreditkarte des Karteninhabers im Einzelfall nicht mit der Miles & More App möglich, z. B. mangels Internetverbindung der Miles & More App, kann auf die Authentifizierung mittels mobileTAN und Internet-PIN (siehe 4.) gewechselt werden.

4. Verfahren der Authentifizierung per mobileTAN und Internet-PIN

- 4.1 Nutzt der Kreditkarteninhaber nicht die Miles & More App zur Authentifizierung von Online-Transaktionen, erfolgt diese mittels der vorher vom Kreditkarteninhaber festgelegten Internet-PIN sowie einer mobileTAN, die die Bank via SMS (Short Message Service) an die der Bank mitgeteilte Mobiltelefonnummer des Kreditkarteninhabers versendet.
- 4.2 Die in einem solchen Fall per SMS übermittelte, mindestens sechsstellige mobileTAN ist dann zur Authentifizierung der Online-Kreditkartentransaktion einzugeben. Zum Abgleich werden dem Kreditkarteninhaber auf dem Bildschirm die letzten Stellen der Mobiltelefonnummer angezeigt, an die die mobileTAN per SMS übermittelt wird.
- 4.3 Die SMS wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bank weist jedoch darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Gebühren des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können.
- 4.4 Zusätzlich zur Eingabe der mobileTAN ist die vom Kreditkarteninhaber für seine Kreditkarte vorab für die Online-Nutzung festgelegte Internet-PIN einzugeben.
- 4.5 Eine erfolgreiche Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Kreditkarte ist nur möglich, wenn sowohl die versandte mobileTAN als auch die vom Kreditkarteninhaber festgelegte Internet-PIN korrekt eingegeben wurden.

5. Datenverarbeitung und Dienstleister

- 5.1 Bei einer 3D Secure-Kreditkartenzahlung werden die für die Durchführung der Transaktion und deren Authentifizierung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Karten-, Geräte- und Transaktionsdaten gespeichert.

6. Besondere Sorgfaltspflichten

- 6.1 Für die Sicherheit von SMS, die auf dem Mobiltelefon eingehen, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine passwortgeschützte Zugangssperre) zu sorgen. Die Bank haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte ggf. Zugriff auf die SMS erhalten und diese unberechtigt nutzen können.

- 6.2 Der Kreditkarteninhaber hat die ihm von der kreditkartenausgebenden Bank per Push-Nachricht über die Miles & More App oder SMS übermittelten Daten auf Übereinstimmung abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abzubrechen und die Bank zu informieren.
- 6.3 Der Kreditkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Kreditkarten vergebene Internet-PIN erlangt.



Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten- Online-Transaktionen

Stand: 01/2025

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Debitkarten und Kreditkarten der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt), die für die Online-Nutzung zugelassen sind. Sie sind in Verbindung mit den Bedingungen für die Debitkarten, für die Kreditkarten und den Bedingungen für die Deutsche Bank Card Plus/Deutsche Bank BusinessCard Direct zu lesen.

1. Gegenstand, Definition

- 1.1 Die Bank ermöglicht den Inhabern ihrer für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten die Teilnahme am 3D Secure-Verfahren, das Händler im Internet zur Authentifizierung einer Debitkarten- oder Kreditkarten-Transaktion vorsehen können.
- 1.2 Das 3D Secure-Verfahren (bei Mastercard als „Identity Check“, bei VISA als „Visa Secure“ bezeichnet) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Debitkarten- oder Kreditkarteninhabers bei Online-Transaktionen.
- 1.3 Die Bank ist berechtigt, einen Debitkarten- oder Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3D Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

2. Teilnahmevoraussetzungen

- 2.1 Mit Besitz einer für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarte oder Kreditkarte der Bank ist eine Nutzung des 3D Secure-Verfahrens möglich.
- 2.2 Für die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren bietet die Bank dem Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber verschiedene Verfahren an:
 - a. Authentifizierung per photoTAN-App
Um sich über die photoTAN-App der Bank im 3D Secure-Verfahren zu authentifizieren, muss der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber ein Online-Banking-Kunde der Bank sein, die App auf seinem mobilen Endgerät installiert und die Zusendung von Push-Nachrichten durch die App aktiviert haben. Zusätzlich ist die Festlegung einer von Ihnen gewählten PIN und – sofern gewünscht – eines von der Bank zugelassenen biometrischen Merkmals, z. B. eigener Fingerabdruck (Fingerprint), erforderlich.
 - b. Authentifizierung per mobileTAN und Internet-PIN
Um die bei einer 3D Secure Debitkarten- oder Kreditkartenzahlung per mobiler Transaktionsnummer (nachfolgend „mobileTAN“) erfolgende Authentifizierung vornehmen zu können, muss bei der debitkarten- oder kreditkartenausgebenden Bank, z. B. über deren Online-Banking, für den Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber eine jederzeit wieder änderbare Mobiltelefonnummer hinterlegt worden sein.
Ebenso muss der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber über das Online-Banking für jede seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten eine eigenständige selbst gewählte Internet-PIN vergeben, die dann zusammen mit der mobileTAN zur Authentifizierung einzugeben ist. Die selbst gewählte Internet-PIN kann vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber jederzeit über das Online-Banking geändert werden.

3. Verfahren der Authentifizierung per photoTAN-App

- 3.1 Hat der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber die App auf seinem mobilen Endgerät installiert und der Zusendung von Push-Nachrichten zugestimmt, erfolgt die Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren über die photoTAN-App. Wird während einer Transaktion im Online-Handel mit der Debitkarte oder Kreditkarte des Karteninhabers eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber hierüber eine Benachrichtigung auf seinem mobilen Endgerät. Die Authentifizierung der Online-Transaktion erfolgt dann mittels Öffnen der photoTAN-App und Bestätigen der Transaktion mittels der hinterlegten Legitimationsvariante, z. B. PIN.
- 3.2 Hat sich der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber für die Nutzung der photoTAN-App als Authentifizierungslösung für Online-Transaktionen entschieden, gilt dieses Verfahren für alle bestehenden und künftigen Debitkarten und Kreditkarten des Karteninhabers bei der Bank.
- 3.3 Ist eine Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Debitkarte oder Kreditkarte des Karteninhabers im Einzelfall nicht mit der photoTAN-App möglich, z. B. mangels Internetverbindung der photoTAN-App, kann auf die Authentifizierung mittels mobileTAN und Internet-PIN (s. 4.) gewechselt werden.

4. Verfahren der Authentifizierung per mobileTAN und Internet-PIN

- 4.1 Nutzt der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber nicht die photoTAN-App zur Authentifizierung von Online-Transaktionen, erfolgt diese mittels der vorher vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber festgelegten Internet-PIN sowie einer mobileTAN, die die Bank via SMS (Short Message Service) an die der Bank mitgeteilte Mobiltelefonnummer des Debitkarten- oder Kreditkarteninhabers versendet.
- 4.2 Die in einem solchen Fall per SMS übermittelte, mindestens sechsstellige mobileTAN ist dann zur Authentifizierung der Online Debitkarten- oder Kreditkartentransaktion einzugeben. Zum Abgleich werden dem Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber auf dem Bildschirm die letzten Stellen der Mobiltelefonnummer angezeigt, an die die mobileTAN per SMS übermittelt wird.
- 4.3 Die SMS wird von der Bank kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bank weist jedoch darauf hin, dass für den Empfang von SMS im Ausland gegebenenfalls zusätzliche Gebühren des Mobilfunkanbieters (Roaming) anfallen können.
- 4.4 Zusätzlich zur Eingabe der mobileTAN ist die vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber für seine Debitkarte oder Kreditkarte vorab für die Online-Nutzung festgelegte Internet-PIN einzugeben.
- 4.5 Eine erfolgreiche Authentifizierung der Online-Transaktion mit der Debitkarte oder Kreditkarte ist nur möglich, wenn sowohl die versandte mobileTAN wie auch die vom Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber festgelegte Internet-PIN korrekt eingegeben wurden.



Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Karten- Online-Transaktionen

5. Datenverarbeitung

Bei einer 3D Secure Debitkarten- oder Kreditkartenzahlung werden die für die Durchführung der Transaktion und deren Authentifizierung erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Karten-, Geräte-, und Transaktionsdaten gespeichert.

6. Besondere Sorgfaltspflichten

- 6.1 Für die Sicherheit von SMS, die auf dem Mobiltelefon eingehen, hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch eine passwortgeschützte Zugangssperre) zu sorgen. Die Bank haftet nicht für den Fall, dass das Mobiltelefon verloren, gestohlen oder weitergegeben wird und dadurch Dritte ggf. Zugriff auf die SMS erhalten und diese unberechtigt nutzen können.
- 6.2 Der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber hat die ihm von der debikarten- oder kreditkartenausgebenden Bank per Push-Nachricht über die photoTAN-App oder SMS übermittelten Daten auf Übereinstimmung abzugleichen. Bei Unstimmigkeiten ist die Transaktion abubrechen und die Bank zu informieren.
- 6.3 Der Debitkarten- oder Kreditkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner für die Online-Nutzung zugelassenen Debitkarten und Kreditkarten vergebene Internet-PIN erlangt.



Bedingungen für das Zusatzpaket Miles Plus

Stand 03/25

Um die Lesbarkeit sowie das textliche Verständnis zu gewährleisten, wird keine gendergerechte Sprache verwendet. Die Bank nutzt das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

Das Zusatzpaket Miles Plus stellt ein Angebot der Miles & More GmbH für Inhaber der von der Deutsche Bank AG herausgegebenen Lufthansa Miles & More Credit Card („Karteninhaber“) dar. Vertragspartner des Karteninhabers hinsichtlich des Zusatzpakets Miles Plus wird die Miles & More GmbH, Unterschweinstiege 8, 60549 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Offenbach am Main HRB 12211 („MMG“).

1. Vertragsgegenstand

Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, das Zusatzpaket Miles Plus beim Erwerb der Kreditkarte oder zu einem späteren Zeitpunkt im Kreditkarten-Banking seiner Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) zu buchen. Die Leistungsinhalte finden sich in Ziffer 2 dieser Bedingungen

2. Leistungsinhalte

Das Zusatzpaket Miles Plus beinhaltet folgende Leistungen:

Miles Plus

Karteninhaber erhalten die Möglichkeit, durch den Erwerb des Zusatzpakets Miles Plus zusätzliche Meilen für ihre Umsätze mit der Lufthansa Miles & More Credit Card zu erhalten. Auszahlungen von Bargeld, Guthabeneinzahlungen und -auszahlungen und sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte sind nicht meilenfähig. Die Karteninhaber erhalten die zusätzlichen Meilen bis zu einer definierten Obergrenze pro Vertragsjahr. Wird die Obergrenze erreicht, werden keine zusätzlichen Meilen mehr gutgeschrieben und der Teilnehmer erhält wieder die allgemeine Meilengutschrift gemäß den Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) der Deutsche Bank AG. Die Gutschrift der zusätzlichen Meilen erfolgt mit jedem Abrechnungsstichtag entsprechend der allgemeinen Meilengutschrift. Die jeweiligen Obergrenzen und Preise sind in den jeweiligen Angeboten definiert.

3. Begrenzung der Leistung

Hat der Karteninhaber mehrere Lufthansa Miles & More Credit Cards, können die zusätzlichen Meilen immer nur für eine Lufthansa Miles & More Credit Card genutzt werden.

Werden Kreditkartenumsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Meilen; eventuell bereits gutgeschriebene Meilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Meilen verrechnet. Abgebuchte Meilen werden nicht für die Berechnung der Obergrenze gemäß Ziffer 2.1 herangezogen.

4. Laufzeit & Kündigung des Zusatzpakets Miles Plus

(1) Das Zusatzpaket Miles Plus hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern es vom Karteninhaber nicht innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des ersten Jahres gekündigt wird. Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Zusatzpaket jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat gekündigt werden.

(2) Die Miles & More GmbH kann den Vertrag über das Zusatzpaket Miles Plus fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Vertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Miles & More GmbH unzumutbar ist.

Die Kündigung der Geschäftsbeziehung über die Lufthansa Miles & More Credit Card mit der Deutsche Bank AG durch den Karteninhaber oder die Deutsche Bank AG gilt gleichzeitig als Kündigung des Pakets Miles Plus.

Die Meilengutschrift endet in jedem Fall mit Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Zusatzpakets Miles Plus.

Mit der Beendigung des Pakets werden noch fällige Ratenzahlungen des Gesamtbetrags einmalig eingezogen und Meilen bis zur Obergrenze einmalig gutgeschrieben, sofern die Obergrenze noch nicht erreicht wurde. Eine Erstattung des Gesamtbetrags aufgrund der vorzeitigen Beendigung erfolgt nicht.

5. Entgelt

Das Jahresentgelt für das Zusatzpaket Miles Plus wird dem Kreditkartenkonto der zugehörigen Kreditkarte jeweils zum 5. jedes Monats belastet. Maßgeblich ist das Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

6. Sonstige Bestimmungen

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie unter www.miles-and-more.com. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei einem beidseitigen Handelsgeschäft ist Frankfurt am Main alleiniger Gerichtsstand. Zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren sind die Betreiber nicht verpflichtet und können die Teilnahme an einem solchen Verfahren auch nicht anbieten.

7. Widerruf des Zusatzpakets Miles Plus

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Miles & More, P.O. Box 71 08 26, 60498 Frankfurt, Germany, oder Kontaktformular auf www.miles-and-more.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Kontaktformular) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.



Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien zur Nutzung der Lufthansa Miles & More Kreditkarte

Stand 03/25

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt), soweit der Kunde das Miles & More Kreditkarten-Banking oder Telefon-Banking der Bank nutzt. Sie sind in Verbindung mit den Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG zu lesen. Für die Nutzung des Deutsche Bank Online-Banking oder Telefon-Banking durch den Kunden gelten die dazu mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen.

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können ausgewählte Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien für die Miles & More Kreditkarte, im Einzelnen Kreditkarten-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Kreditkarten-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank zur Nutzung der Miles & More Kreditkarte mittels Kreditkarten- und Telefon-Banking abrufen.

(2) Das 3D Secure-Verfahren (bei Mastercard als „Identity Check“ bezeichnet) ist ein Verfahren zur Authentifizierung des Kreditkarteninhabers bei Online-Transaktionen.

(3) Die Bank ist berechtigt, einen Kreditkartenumsatz im Internet abzulehnen, den der Kreditkarteninhaber bei einem Unternehmen, das den Einsatz des 3D Secure-Verfahrens für diese Transaktion vorsieht, ohne dessen Nutzung tätigen will.

(4) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet.

(5) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitel.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann ausgewählte Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers und die berechtigte Verwendung der Miles & More Kreditkarte, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind:

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. das mobile Endgerät), oder
- Seinsselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinsselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei der Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum Kreditkarten- und Telefon-Banking der Bank, wenn:

- dieser seine individuelle Servicekartenummer (Telefon-Banking) bzw. seinen Benutzernamen (Kreditkarten-Banking) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Kreditkarten- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum Kreditkarten-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde.

4. Aufträge

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Zahlungsauftrag im Rahmen des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungsmerkmale (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements (BestSign)) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Kreditkarten-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit dem von ihm im Rahmen der Kartenbeantragung vergebenen Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kreditkarteninhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

(1) Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Kreditkarten- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Kreditkarten- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im Preis- und Leistungsverzeichnis für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem im Kreditkarten-Banking der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das gesondert vereinbarte Verfügungslimit der Karte ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Kartenkonto, die eine Zahlung an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 Euro pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichendes Verfügungslimit der Karte) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Nummer 5.2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtet werden können, mittels Kreditkarten- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Kreditkarten- und Telefon-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Kreditkarten- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Kreditkarten- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
- nicht außerhalb des Kreditkarten-Banking mündlich, z. B. per Telefon, oder in Textform, z. B. per E-Mail, weitergegeben werden,
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden, z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät, und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement oder zur Prüfung des Seinelements mit Anwendung für das Kreditkarten-Bankings dient, aufbewahrt werden.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers, z. B. Mobiltelefon (und insbesondere auf die Miles & More App), nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät befindliche Anwendung für das Kreditkarten-Banking nicht nutzen können,
 - ist die Anwendung für das Kreditkarten-Banking (die Miles & More App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an

diesem mobilen Endgerät aufgibt, z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons,

- dürfen die Nachweise des Besitzelements, z. B. TAN, nicht außerhalb des Kreditkarten-Bankings mündlich oder in Textform weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements erhalten hat, diesen vor unbefugtem Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Kreditkarten-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- (c) Seinelemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Kreditkarten-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Kreditkarten-Banking genutzt wird, Seinelemente anderer Personen gespeichert, ist für das Kreditkarten-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinelement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Kreditkarten-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Kreditkarten-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Kreditkarten-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(6) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.

(7) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Kreditkarten-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen wie Anti-Viren-Programm und Firewall installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(8) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheits-Updates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Kreditkarten-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Kreditkarten- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungselement nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkarten- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder

- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperrung

Die Bank wird eine Sperrung aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Kreditkarten- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Kreditkarten-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)).

11.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
- Nummer 7.1 Absatz 3
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstleistungsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung

eines Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Kreditkarten-/Telefon-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.



Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien gültig ab 11.09.2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen. Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.



6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Banking-verfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm

ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.



9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscodes für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Konto-informationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
- Nummer 7.1 Absatz 3
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdienststeuergesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.



(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

Stand: 02/2025

Präambel

Kunden der Deutsche Bank AG (im Folgenden „Bank“) haben die Möglichkeit, im Online-Banking ein digitales Postfach (im Folgenden „Postfach“) zu nutzen. Das Postfach nutzt die Bank, um dem Kunden Bankdokumente zukommen zu lassen, die der Kunde dann in digitaler Fassung abrufen, herunterladen und speichern kann. Das Postfach dient der Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeines

1.1 Das Postfach ist ein elektronischer Briefkasten, in dem für den Kunden bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (im Folgenden „Bankmitteilungen“) in elektronischer Form verschlüsselt und dauerhaft abrufbar eingestellt werden.

1.2 Die Bank behält sich das Recht vor, das Postfach und zugehörige Funktionalitäten teilweise oder insgesamt weiterzuentwickeln, zu ändern oder zu ergänzen.

2. Aktivierung des Postfachs

2.1 Die Aktivierung des Postfachs setzt einen hierauf gerichteten Antrag zum Online-Banking bzw. Service-Portal angemeldeten Kunden voraus. Der Antrag kann auch im Zusammenhang mit der Beantragung des Online-Banking Zugangs, der Eröffnung einer Kundenverbindung oder einer Produkteröffnung gestellt werden.

2.2 Die Annahme des Antrags seitens der Bank erfolgt durch die Freischaltung des Postfachs.

3. Voraussetzung und Zugangswege

Der Kunde benötigt zur Nutzung des Postfachs einen Internetzugang, eine gültige und üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und/oder einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien (z.B. Mobile Banking App) sowie eine Zugangsberechtigung (z.B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.

4. Zugang zum Postfach und Nutzungsrecht

4.1 Der Zugang zum Postfach erfolgt über eine Anmeldung im Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien.

4.2 Bei der erstmaligen Anmeldung mit einem noch nicht für das Postfach autorisierten Gerät muss die Anmeldung im Postfach mit einer TAN bestätigt werden.

4.3 Der Kunde hat mit der TAN-Bestätigung die Möglichkeit, das Gerät als vertrauenswürdig einzustufen, sodass keine wiederholte Eingabe einer TAN notwendig ist. Der Kunde kann sich mit der Anmeldung in seinem Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien dann automatisch im Postfach anmelden.

5. Leistungsangebot und -umfang

5.1 Im Postfach werden dem Kunden Bankmitteilungen in elektronischer Form eingestellt, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende vertragsrelevante Bankerklärungen und vertraglich, gesetzlich und aufsichtsrechtlich geschuldete Informationen:

- Vertragsangebote,
- Bankmitteilungen unter anderem zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggfs. deren Änderungen, Preisverzeichnis etc.,
- Kontoauszüge, Kontoabrechnungen, Zinsänderungen, Mitteilungen zu eingeräumten Kontoüberziehungen (z. B. DispoKredit, Kreditlinien etc.) und zu geduldeten Kontoüberziehungen (z. B. Sollzinsen, Inanspruchnahmen, Beratungsangebote, Änderungen zur Höhe eines Dispokredites etc.),
- Informationen, Mitteilungen und Erklärungen zum Inhalt, der Durchführung und der Beendigung von Darlehensverträgen (z. B. Zins- und Tilgungsplan, Saldenmitteilung, Angebot eines neuen gebundenen Sollzinssatzes nach Auslauf der Sollzinsbindung etc.),
- Wertpapierabrechnungen, regelmäßige Berichte über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen (z. B. Berichte nach Art. 59 f. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 etc.), Informationen zu Kapitalmaßnahmen (z. B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen etc.), Informationen zu Finanzinstrumenten sowie Verkaufsunterlagen etc.
- Mahnungen, Kündigungsandrohungen und Kündigungserklärungen.

5.2 Der Kunde kann die Bankmitteilungen dauerhaft online abrufen, herunterladen, speichern oder löschen. Das Löschen einer Mitteilung erfolgt durch den Kunden und ist endgültig.

5.3 Die Nutzung des Postfachs ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu berechtigten Personen vorbehalten.

5.4 Über den Eingang von Bankmitteilungen wird der Kunde mindestens einmal täglich an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse benachrichtigt.

6. Einstellung von Bankmitteilungen

6.1 Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung von Bankmitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger durch deren Einstellung in das Postfach nach. Hiervon bleiben etwaige Aufbewahrungspflichten der Bank (vgl. Nr. 7.3) unberührt.

6.2 Mit der Einrichtung des Postfachs ist der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich damit einverstanden, dass kein postalischer Versand der in das Postfach einzustellenden Bankmitteilungen stattfindet. Hiervon umfasst sind Bankmitteilungen sowohl für aktuelle als auch für zukünftig vom Kunden gewählte Bankleistungen, insbesondere auch diejenigen, die der Textform unterliegen. Die Bestimmung unter Nr. 1.2 bleibt unberührt.

6.3 Die Bankmitteilungen gehen dem Kunden spätestens einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem die Bank die Mitteilungen in das Postfach eingestellt und den Kunden über den Eingang von Bankmitteilungen per E-Mail informiert hat.

6.4 Kann die E-Mail-Benachrichtigung nicht zugestellt werden (z. B. wenn die E-Mail Adresse nicht mehr gültig ist), kann die Bank den Kunden kontaktieren. Die Bankmitteilungen können papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt, sondern nur ihren Aufwandsersatz (insbesondere Porto) in Rechnung.



Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

7. Speicherung der Bankmitteilungen

7.1 Die Bank speichert die eingestellten Bankmitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des Online-Bankings durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung.

7.2 Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Bankmitteilungen im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung sicher.

7.3 Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Bankmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

8. Gewährleistung und Haftung

8.1 Das Postfach ist üblicherweise entsprechend der Online-Banking Funktionalität und vorbehaltlich üblicher Wartungsfenster ständig verfügbar. Für Störungen, insbesondere für vorübergehende, technisch bedingte Zugangsbeschränkungen zum Postfach, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und stellt die Postfach Funktionalität lediglich in der jeweils aktuellen Form bereit. Soweit aus technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Postfach Funktionalität erforderlich werden, wird die Bank den Kunden nach Möglichkeit rechtzeitig im Online-Banking oder auf einem anderen Weg (z.B. postalisch) darüber informieren.

8.2 Für die Anbindung an das Internet und zugehöriger Netzverbindung auf Kundenseite trägt der Kunde selbst Sorge. Im Falle länger anhaltender Störungen kann die Bank für Bankmitteilungen andere Kommunikationswege (z. B. postalischer Versand) nutzen.

9. Kündigung

9.1 Der Kunde kann das Postfach jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung kann auch im Online-Banking erfolgen.

9.2 Die Bank kann das Postfach nach Nr. 19 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen.

10. Folgen der Kündigung

10.1 Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Bankmitteilungen nach Kündigung des Postfachs auf einem vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Weg zukommen lassen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

10.2 Die bis zu diesem Zeitpunkt in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen bleiben für den Kunden weiterhin abrufbar. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin eine gültige E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie eine Zugangsberechtigung (z.B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.

11. Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung

11.1 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, Schließung des Online-Banking Zugangs, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien werden die zu diesem Zeitpunkt im Postfach eingestellten Bankmitteilungen – sofern noch nicht vom Kunden gelöscht – für einen Zeitraum von vier Jahren weiterhin über einen Download-Link zur Verfügung gestellt. Die Frist beginnt einen Tag nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, des Online-Bankings, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien.

11.2 Der Link wird dem Kunden per E-Mail zugesendet. Ein entsprechendes Passwort, welches den Zugriff des Kunden auf den Link legitimiert, wird dem Kunden auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt.

12. Datenschutz

Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den oben unter Nr. 1 genannten Zwecken. Der Kunde bzw. dessen Vertretungsberechtigter trägt dafür Sorge, dass im Rahmen einer Bevollmächtigung persönliche Mitteilungen und darin enthaltene personenbezogene Daten betreffend seine Person durch den Bevollmächtigten legitim zur Kenntnis genommen werden dürfen. Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise des Online-Banking der Bank.

13. Ergänzende Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien und die Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.deutsche-bank.de/agb eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.



Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice

Stand 03/25

Für die Ausführung von Guthabenauszahlungsaufträgen und Überweisungsserviceaufträgen (nachfolgend zusammen auch „Zahlungsaufträge“) von Inhabern (nachfolgend „Kreditkarteninhaber“) einer Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) (nachfolgend „Kreditkarte“) durch die Deutsche Bank AG (nachfolgende „Bank“) gelten folgende Bedingungen. Bei einer mittels des Guthabenauszahlungsservice oder des Überweisungsservice getätigten SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung erfolgt die Zahlung in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“; SEPA). Eine SEPA-Echtzeitüberweisung kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr beauftragt werden und wird sofort ausgeführt.

1. Wesentliche Merkmale des Guthabenauszahlungsservice

Im Rahmen des kostenlosen Guthabenauszahlungsservice kann der Kreditkarteninhaber die Bank beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge, die von dem Guthaben auf seinem Kreditkartenkonto gedeckt sind, bargeldlos zu seinen Gunsten an den das Abrechnungskonto führenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Der der Bank gegen den Kreditkarteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden als „Guthabenauszahlungen“ bezeichnet.

2. Wesentliche Merkmale des Überweisungsservice

(1) Im Rahmen des entgeltpflichtigen Überweisungsservice kann der Kreditkarteninhaber die Bank beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der der Bank gegen den Kreditkarteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden auch als „Überweisung“ bezeichnet.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

(3) Der Kreditkarteninhaber sammelt bei der Nutzung des Überweisungsservice Meilen im Verhältnis 1:1 (eine Meile pro ein Euro Umsatz). Die Obergrenze beträgt 20.000 Meilen pro Abrechnungszyklus. Für die Überweisung des Geldes auf

¹ Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR): Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen. Sonstige Staaten und Gebiete (Drittstaaten der SEPA): Ålandinseln, Andorra, Georgien, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Jersey, Monaco, San Marino, St. Martin (französischer Teil), St. Pierre und Miquelon, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

das Referenzkonto des Kreditkarteninhabers werden keine Meilen gutgeschrieben.

(4) Für die Nutzung des Überweisungsservice fällt eine prozentual von der Höhe des Überweisungsbetrages abhängige Gebühr an. Diese ist dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis für die Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“ (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) zu entnehmen.

3. Erteilung des Zahlungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kreditkarteninhaber erteilt der Bank einen Zahlungsauftrag mittels dem Kreditkarten-Banking seiner Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) mit den folgenden erforderlichen Angaben: Auswahl der Kreditkarte (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)), bezüglich der der Zahlungsauftrag ausgeführt werden soll, Name des Zahlungsempfängers, Kundenkennung (IBAN) des Zahlungsempfängers und Betrag.

(2) Der Kreditkarteninhaber hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Zahlungsvorgängen führen; daraus können Schäden für den Kreditkarteninhaber entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen.

(3) Der Kreditkarteninhaber autorisiert den Zahlungsauftrag durch Freigabe mittels der mit der Bank vereinbarten 2-Faktor-Authentifizierung (2FA), zum Beispiel per BestSign. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Kreditkarteninhabers abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(4) Auf Verlangen des Kreditkarteninhabers teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Zahlungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4. Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank

(1) Der Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Der Zugang erfolgt mit Eingang des Zahlungsauftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (z. B. mit Eingang auf dem Kreditkarten-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der

Ausführungsfrist erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Zahlungsauftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Zahlungsauftrag ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Zahlungsauftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.

5. Widerruf des Zahlungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 4) kann der Kreditkarteninhaber diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Zahlungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Der Widerruf muss der Bank in Textform oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise zugehen.

(2) Haben Bank und der Kreditkarteninhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags vereinbart (siehe Nummer 7 Absatz 3), kann der Kreditkarteninhaber den Zahlungsauftrag bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages durch Löschung oder Änderung widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Löschung bzw. Änderung des Dauerauftrags nimmt der Kreditkarteninhaber über die entsprechende Funktion im Kreditkarten-Banking vor. Nach dem rechtzeitigen Zugang der Löschung oder Änderung eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kreditkarteninhaber und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Betrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kreditkarteninhabers berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

6. Ausführung des Zahlungsauftrags

(1) Die Bank führt den Guthabenauszahlungsauftrag des Kreditkarteninhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser zur Guthabenauszahlung vom Kreditkarteninhaber autorisiert ist (Nummer 3 Absatz 3) und ein zur Ausführung der Guthabenauszahlung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist (Ausführungsbedingungen). Bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass die im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebene Betragsgrenze und das vom Kreditkarteninhaber festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 6 Absatz 5) eingehalten sind und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das SEPA-Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

(2) Die Bank führt den Überweisungsserviceauftrag des Kreditkarteninhabers aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Nummer 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, es sich bei dem Konto des Zahlungsempfängers nicht um das für die Kreditkarte hinterlegte Abrechnungskonto handelt, der Überweisungsauftrag vom Kreditkarteninhaber autorisiert ist (Nummer 3 Absatz 3) und der dem Kreditkarteninhaber zustehende Verfügungsrahmen nicht überschritten ist (Ausführungsbedingungen).

(3) Die Bank und die weiteren an der Ausführung des Zahlungsauftrags beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, den Zahlungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kreditkarteninhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 3 Absatz 1) auszuführen.

(4) Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Zahlungsaufträgen auf der Kreditkartenabrechnung. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(5) Für Zahlungsaufträge basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Für SEPA-Echtzeitüberweisungen ermöglicht die Bank, dass der Kreditkarteninhaber ein Betragslimit festlegen kann, das entweder für jeden einzelnen Zahlungsauftrag oder die Betragssumme aller SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträge, die am selben Kalendertag ausgeführt werden sollen, gilt. Das Limit kann jederzeit geändert werden.
- Bevor der Kreditkarteninhaber einen Zahlungsauftrag für eine SEPA-Überweisung oder SEPA-Echtzeitüberweisung autorisiert, wird der Name des Zahlungsempfängers mit der IBAN des Zahlungsempfängers abgeglichen (Empfängerüberprüfung), wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet ist. Die Empfängerüberprüfung wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der Angaben des Kreditkarteninhabers durchführen. Die Bank unterrichtet den Kreditkarteninhaber über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung. Ergibt diese, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, teilt die Bank mit, welche Folge eine Autorisierung des Zahlungsauftrags haben könnte. Werden Name und IBAN des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicherzustellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

7. Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (Nummer 6 Absätze 1 und 2) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrags ablehnen. Ist bei einem Zahlungsauftrag basierend auf einer SEPA-Echtzeitüberweisung das vom Kreditkarteninhaber festgelegte Betragslimit (siehe Nummer 6 Absatz 5) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Über die Ablehnung wird die Bank den Kreditkarteninhaber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Absatz 4 vereinbarten Frist, auf dem für die Kreditkartenabrechnung vereinbarten Weg unterrichten. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kreditkarteninhaber angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kreditkarteninhaber hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(4) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Abweichend davon beträgt die maximale Ausführungsfrist für einen Zahlungsauftrag mittels einer SEPA-Echtzeitüberweisung 10 Sekunden. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Zahlungsauftrags des Kreditkarteninhabers bei der Bank. Vereinbaren die Bank und der Kreditkarteninhaber, dass die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice.

(5) Vereinbaren die Bank und der Kreditkarteninhaber, dass die Ausführung eines Zahlungsvorgangs mittels einer SEPA-Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tages oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kreditkarteninhaber der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Bei SEPA-Echtzeitüberweisungsaufträgen von einem nicht auf Euro lautenden Konto des Kreditkarteninhabers beginnt die Ausführungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, an dem der Überweisungsbetrag in Euro vorliegt. Diese Währungsumrechnung erfolgt unmittelbar nachdem der Auftrag erteilt wurde.

8. Übermittlung der Überweisungsdaten

(1) Im Rahmen der Ausführung des Zahlungsauftrags übermittelt die Bank die in dem Zahlungsauftrag enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Im Zusammenhang mit der Übermittlung können eingeschaltete Dienstleister zur Auftragsdurchführung auch erforderliche Prüfungen der Überweisungsdaten vornehmen (insbesondere zur Identifikation und Verhinderung von Zahlungsverkehrsbetrug). Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch in gemeinsamer Verantwortung mit dem Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien ver-

arbeitet und an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA. Weitere Informationen und die wesentlichen Inhalte des Vertrags über die gemeinsame Verantwortung mit SWIFT können den Datenschutzhinweisen zum SWIFT-Transaktionsverarbeitungsdienst auf der Internetseite der Bank (Internetlink) entnommen werden.

(2) Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die Bank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kreditkarteninhaber als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

9. Änderung von Daueraufträgen und terminierten Überweisungsserviceaufträgen bei Erhalt einer Ersatz-, Verlängerungs- oder neuen Kreditkarte

Erhält ein Kreditkarteninhaber, der einen Dauerauftrag oder einen terminierten Überweisungsauftrag hinterlegt hat, eine Ersatz-, Verlängerungs- oder neue Kreditkarte, muss er den Dauerauftrag oder den terminierten Überweisungsauftrag unter Verwendung der neuen Kartendaten spätestens bis zur im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmefrist am Ausführungstag ändern.

10. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge

Erhält ein Kreditkarteninhaber, der einen Dauerauftrag oder einen terminierten Überweisungsauftrag hinterlegt hat, eine Ersatz-, Verlängerungs- oder neue Kreditkarte, muss er den Dauerauftrag oder den terminierten Überweisungsauftrag unter Verwendung der neuen Kartendaten spätestens bis zur im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmefrist am Ausführungstag ändern.

11. Gutschrift von Meilen

Im Rahmen des Überweisungsservice erhält der Kreditkarteninhaber eine Meile für jeweils einen vollen Euro Überweisungsbetrag. Der Kreditkarteninhaber kann innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Meilen

erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Meilen gewährt.

12. Entgelt und deren Änderung

(1) Die Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(2) Änderungen der Entgelte werden dem Kreditkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder über das Kreditkarten-Banking angeboten.

(3) Für Änderungen der Entgelte für Kreditkarteninhaber, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB Banken.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kreditkarteninhabers

13.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs (Nummer 3 Absatz 3) hat die Bank gegen den Kreditkarteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kreditkarteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Kreditkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kreditkarteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungs-

vorgangs in Rechnung gestellt oder auf seinem Kreditkartenkonto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Kreditkarteninhaber von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kreditkarteninhaber kein Verbraucher ist.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kreditkarteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kreditkarteninhaber den Zahlungsauftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 6 Absatz 5 mitgeteilt hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie den Zahlungsauftrag ausschließlich anhand der vom Kreditkarteninhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kreditkarteninhaber darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs, so erstattet die Bank dem Kreditkarteninhaber auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Kreditkartenkonto des Kreditkarteninhabers wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kreditkarteninhabers die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

13.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang kann der Kreditkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer 13 Absatz 1, 2 und 4 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kreditkarteninhaber vorgegeben hat. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kreditkarteninhaber den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

– für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kreditkarteninhaber Verbraucher ist.

13.5 Ansprüche von Kreditkarteninhabern, die keine Verbraucher sind

(1) Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 13 Absatz 2 und 4 haben Kreditkarteninhaber, die keine Verbraucher sind, bei einem nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungsvorgang oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang neben etwaigen Herausgabensprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kreditkarteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die Bank und der Kreditkarteinhaber den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kreditkarteninhabers ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

13.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 13 Absätze 1 bis 5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kreditkarteninhaber nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

- Der Zahlungsvorgang wurde in Übereinstimmung mit der vom Kreditkarteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Nummer 3 Absatz 1) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kreditkarteninhaber von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kreditkarteninhaber auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kreditkarteninhaber gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kreditkarteninhabers nach Nummer 13 Absätze 1 bis 5 und Einwendungen des Kreditkarteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgängen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn der Kreditkarteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kreditkarteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsvorgangs entsprechend dem für Kartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 13 Absatz 5 kann der Kreditkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kreditkarteninhabers sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG.



Preis- und Leistungsverzeichnis

Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)

Stand April 2026

Um die Lesbarkeit sowie das textliche Verständnis zu gewährleisten, wird keine genderngerechte Sprache verwendet. Die Bank nutzt das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

A. Dienstleistungspreise und Preise für Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr

Ausgabe einer Kreditkarte zur privaten Nutzung	Monatlicher Preis
Miles & More Blue Credit Card (als Hauptkarte (Kreditkarte))	5,50 EUR
Miles & More Blue Credit Card (als Partnerkarte (Kreditkarte)) ¹	4,40 EUR
Miles & More Blue Credit Card (als Zusatzkarte (Kreditkarte))	5,50 EUR
Miles & More Gold Credit Card (als Hauptkarte (Kreditkarte))	11,50 EUR
Miles & More Gold Credit Card (als Partnerkarte (Kreditkarte)) ¹	7,90 EUR
Miles & More Gold Credit Card (als Zusatzkarte (Kreditkarte))	11,50 EUR
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card ²	5,41 EUR
Lufthansa Senator Credit Card ²	0,00 EUR
Lufthansa HON Circle Credit Card ²	0,00 EUR
Ausgabe einer Kreditkarte zur geschäftlichen Nutzung	Monatlicher Preis
Miles & More Blue Credit Card Business ³ (als Hauptkarte (Kreditkarte))	5,50 EUR
Miles & More Blue Credit Card Business ³ (als Partnerkarte (Kreditkarte))	4,40 EUR
Miles & More Blue Credit Card Business ³ (als Zusatzkarte (Kreditkarte))	5,50 EUR
Miles & More Gold Credit Card Business ³ (als Hauptkarte (Kreditkarte))	11,50 EUR
Miles & More Gold Credit Card Business ³ (als Partnerkarte (Kreditkarte))	7,90 EUR
Miles & More Gold Credit Card Business ³ (als Zusatzkarte (Kreditkarte))	11,50 EUR
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business ²	5,41 EUR
Lufthansa Senator Credit Card Business ²	0,00 EUR
Lufthansa HON Circle Credit Card Business ²	0,00 EUR
Ausgabe einer Ersatzkarte (Kreditkarte)	Monatlicher Preis
Miles & More Credit Card (Kreditkarte) ⁴	0,00 EUR

¹ Zur Beantragung einer Partnerkarte (Kreditkarte) ist eine gleich- oder höherwertige Hauptkarte (Kreditkarte) notwendig.

² Die Beantragung dieser Kreditkarten setzt zwingend den jeweiligen Lufthansa Vielfliegerstatus voraus.

³ Zur Beantragung einer Lufthansa Miles & More Credit Card Business sind Selbstständige, Freiberufler sowie Gesellschaften mit einer Rahmenvereinbarung berechtigt.

⁴ Miles & More Kreditkarten unabhängig davon, ob diese als geschäftliche („Business“) oder private Kreditkarte ausgegeben werden und ob es sich um Haupt-, Zusatz- und Partnerkreditkarten handelt.

Zusatzpakete	Monatlicher Preis
Shopping Garantie	2,90 EUR
Travel Security	2,90 EUR
Versicherungs-Upgrade Gold ¹	5,90 EUR
Travel Security Plus	4,50 EUR
Miles Plus 6.000	8,90 EUR
Miles Plus 12.000	15,90 EUR
Miles Plus 30.000	32,90 EUR
Miles Plus 60.000	59,90 EUR
Kartenzahlungen	
Verfügungen in Euro	0,00 EUR
Sonstige Verfügungen	1,95 % ²
Entgelte für Bargeldabhebungen an Geldautomaten	
Bei in- und ausländischen Zahlungsdienstleistern (Verfügungen in Euro innerhalb des EWR ³)	2,00 % mind. 5,00 EUR seitens Deutsche Bank ^{4,5}
Bei Bargeldauszahlungen außerhalb der EU- und weiteren EWR-Staaten ³ bzw. in Fremdwährungen ⁶	2,00 % mind. 5,00 EUR zzgl. 1,95 % ² seitens Deutsche Bank ^{4,5}
Sonderleistungen / Sonstige Preise	
Ausgabe einer Ersatz-PIN	0,00 EUR
Online-Kreditkartenabrechnung	0,00 EUR
Ausfertigung von Duplikaten von Kreditkartenabrechnungen (soweit die Bank ihre Informationspflicht bereits erfüllt hat)	je 9,99 EUR
Ausfertigung von Duplikaten von Belegen, sonstigen Unterlagen sowie Kontoauszügen von anderen Produkten als laufenden Konten auf Verlangen des Kunden (soweit die Bank ihre Informationspflichten bereits erfüllt hat)	je 9,99 EUR ⁷
Guthabeneinzahlung	0,00 EUR
Guthabenauszahlung auf das Abrechnungskonto	0,00 EUR
Ermittlung einer neuen Kundenadresse ⁸	20,00 EUR
Nachforschungen auf Verlangen des Kunden je Auftrag	14,99 EUR ⁹
Bearbeitung der Wiederbeschaffung einer Überweisung mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	14,99 EUR
Überweisung (Überweisungsservice)	2,50 % vom Umsatz

¹ Beantragung nur für Inhaber einer privaten oder geschäftlichen Miles & More Gold Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card oder Lufthansa HON Circle Credit Card möglich.

² Auslandseinsatzentgelt

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

⁴ In der Regel wird ein direktes Kundenentgelt durch den GA-betreibenden Zahlungsdienstleister erhoben. Die Höhe dieses Entgeltes, das dem Karteninhaber zusammen mit dem Abhebungsbetrag belastet wird, richtet sich nach der vor der Auszahlung des Verfügungsbetrags vom GA-betreibenden Zahlungsdienstleister am GA mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarung.

⁵ Für Inhaber einer Miles & More Gold Credit Card, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card, Lufthansa Senator Credit Card, Lufthansa HON Circle Credit Card, Miles & More Gold Credit Card Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business, Lufthansa Senator Credit Card Business und der Lufthansa HON Circle Credit Card Business entfällt das Transaktionsentgelt für die ersten zwei Bargeldabhebungen im Kalenderjahr an Geldautomaten außerhalb Deutschlands.

⁶ Gem. EU-Preisverordnung.

⁷ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Erstellung der Duplikate durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

⁸ Dieser Preis wird nur dann berechnet, wenn der Kunde die Bank entgegen seinen Sorgfaltspflichten nicht unverzüglich über die Änderung seiner Adresse unterrichtet hat, Nr. 11 Abs. 1 AGB. Bei über Kooperationspartner im Rahmen der Absatzfinanzierung (z. B. Kaufhäuser) vermittelten Kunden beträgt der Preis zur Ermittlung einer neuen Kundenadresse 25,00 EUR. Dem Kunden ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die jeweilige Pauschale ist.

⁹ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde.

Variable Zinssätze

Zinssatz für Guthaben p. a.	0,00 %
Sollzinssatz p.a. für die flexible Teilzahlung der Lufthansa Miles & More Credit Cards	9,80 %

Aktueller EZB-Zinssatz 2,15% p. a.
seit dem 11.06.2025

Fremdwährungsumrechnung bei Kartenumsätzen

Die Deutsche Bank AG rechnet Zahlungsvorgänge mit Lufthansa Miles & More Credit Cards in Fremdwährungen zu folgenden Fremdwährungswechsellkursen ab:

Kartenverfügungen innerhalb des EWR¹ in anderen EWR-Währungen² als Euro:

Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) in fremder Währung bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR¹ wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechsellkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank an.

Kartenverfügungen außerhalb des EWR¹ in Fremdwährung:

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR¹ wendet die Bank als maßgeblichen Wechselkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard) verwendet.

Verfügungslimit

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt im Rahmen des Bargeldservice ein tägliches Verfügungslimit von 1.000 EUR³.

Annahme- und Ausführungsfristen Zahlungsdienst

Ausführungsfristen

Kartenzahlungen innerhalb EWR ¹ in Euro	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb EWR ¹ in einer EWR-Währung ² (außer Euro)	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen außerhalb EWR ¹	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.
Überweisung/Guthabenauszahlung/Dauerauftrag/Terminüberweisung von der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarten-Banking)	max. ein Geschäftstag
Überweisungen auf die Lufthansa Miles & More Credit Card	max. ein Geschäftstag

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (einschl. Azoren, Madeira), Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (einschl. Kanarische Inseln), Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³ Vgl. Nr. 18.1 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

B. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Deutsche Bank AG als Kartenemittent

Deutsche Bank AG
Tausanstraße 12
60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 910 - 10000
Kontakt: www.deutsche-bank.de/kontakt
Internet: www.deutsche-bank.de

Kommunikation mit der Bank

Die für die Geschäftsbeziehung maßgebliche Anschrift der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt diese gesondert mit.

Bankinterne Beschwerdestelle

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an folgende Kontaktstellen der Bank wenden:

E-Mail: via Kontaktformular auf der Deutsche Bank Homepage (www.deutsche-bank.de/kontakt) oder deutsche.bank@db.com

Telefonisch: 069 910-10000

Schriftlich: Deutsche Bank AG, Beschwerdemanagement, 60325 Frankfurt am Main

Persönlich: in allen Filialen der Deutschen Bank

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu),
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28,
60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de),
Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main

Eintragung im Handelsregister

Deutsche Bank AG: Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 30 000

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs¹ beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen¹ erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme von:

- Sonnabenden
- Heiligabend (24. Dezember), Besonderheit, siehe unten
- Silvester (31. Dezember), Besonderheit, siehe unten
- Werktagen, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung) geschlossen hat und diese Tage im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden

An Tagen, die keine Geschäftstage der Bank sind, kann es zur Ausführung¹ einer Zahlung kommen. Diese sind:

- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober)
- Heiligabend (24. Dezember)
- Silvester (31. Dezember)

Für SEPA-Echtzeitüberweisungen gilt: Geschäftstag ist jeder Tag eines Jahres.

C. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen.

Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: 030 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

¹ Der Begriff kann u. a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Lastschrift“ und „Dauerauftrag“ umfassen.



Sonderbedingungen zur Nutzung von Apple Pay (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))

Stand 02/25

Hinweis: Bezüglich der Nutzung der an den Kreditkarteninhaber ausgegebenen Lufthansa Miles & More Credit Card(s) (nachfolgend auch „Kreditkarte/-n“ genannt) gelten die jeweiligen gültigen Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG. Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Apple Pay gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Card(s) (Kreditkarten) der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt).

1. Allgemeines

Die Bank ermöglicht Inhabern einer von ihr ausgegebenen physischen oder virtuellen Mastercard Kreditkarte, mittels Apple Pay weitere kartenbezogene Services zu nutzen, die zusätzlich zu den in den Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) vereinbarten Verwendungsmöglichkeiten gelten. Die Nutzung von Apple Pay setzt voraus, dass der Kreditkarteninhaber über ein entsprechend ausgestattetes Apple-Gerät verfügt (siehe Ziffer 2) und eine bei iCloud angemeldete Apple-ID besitzt. Regelmäßige Updates des Betriebssystems des Endgerätes des Nutzers sind Grundvoraussetzung für die Nutzung von Apple Pay. Es obliegt dem Kreditkarteninhaber, sich vor der Aktivierung von Apple Pay darüber zu informieren, ob die von dem Nutzer verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Für die erstmalige Aktivierung von Apple Pay ist eine Online-Verbindung erforderlich. Für den Zahlvorgang am Händlerterminal mit Kontaktlosfunktion (NFC-fähig) ist keine Online-Verbindung notwendig.

2. Kompatible Geräte und Leistungsumfang

Apple Pay ist auf allen Apple-Geräten mit einem Secure-Element verfügbar, die im Folgenden genauer spezifiziert werden. Der Leistungsumfang ist dabei abhängig von dem verwendeten Endgerät und ermöglicht Zahlungen in Geschäften, in Apps und im Internet mit dem Safari-Browser. Die verfügbaren Geräte und Einsatzgebiete können sich mit neuen Produkten verändern. Eine aktuelle Übersicht über die Apple-Pay-fähigen Geräte sowie deren Einsatzgebiete ist auf der Webseite von Apple zu finden (<https://support.apple.com/de-de/HT208531>). Unabhängig von der Transaktionsart muss die Transaktion in allen Fällen mittels biometrischer Erkennung am Endgerät oder mit dem eingestellten Entsperrcode des Gerätes („Passcode“) bestätigt werden. Die Transaktion wird zulasten der vom Kreditkarteninhaber zuvor ausgewählten Kreditkarte verbucht. Apple Pay kann aus technischen oder außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegenden Gründen (z. B. Störung des Telekommunikationsnetzes beim Händler, Einstellungen auf dem mobilen Endgerät des Nutzers, höhere Gewalt) zeitweilig beeinträchtigt oder unmöglich sein. Sollte der Kunde den Passcode vergessen haben oder ein Endgerät verwenden, auf dem die Nutzung von Apple Pay deaktiviert ist, kann die Hilfeseite von Apple aufgesucht werden (<https://support.apple.com/de-de>).

2.1 Zahlung in Geschäften

(Verfügbar für iPhone sowie Apple Watch.) Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Apple Pay weltweit an

Kassen-/Zahlterminals mit Kontaktlosfunktion (NFC-fähig) mit seinem iPhone oder seiner Apple Watch zahlen.

2.2 Zahlung in Apps

(Verfügbar für iPhone, iPad sowie Apple Watch.) Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Apple Pay in Apps zahlen, welche die Zahlungsart akzeptieren. Mit der Auswahl des Feldes „Mit Apple Pay kaufen“ oder „Apple Pay“ wird der Kreditkarteninhaber in den Zahlprozess geführt und erhält die Möglichkeit, Rechnungsdaten, Versandangaben und Kontaktinformationen zu korrigieren oder einzugeben. Zum Abschluss der Zahlung wird der Kreditkarteninhaber aufgefordert, die Zahlung mittels biometrischer Erkennung oder Eingabe des Passcodes zu bestätigen.

2.3 Zahlung im Internet mit dem Safari-Internetbrowser

(Verfügbar für iPhone, iPad sowie Mac-Modelle mit biometrischen Erkennungsverfahren und Mac-Modelle, welche ab 2012 oder später eingeführt wurden, in Verbindung mit einem Apple-Pay-fähigen iPhone oder einer Apple-Pay-fähigen Apple Watch.) Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Apple Pay auf Internetseiten zahlen, welche die Zahlungsart akzeptieren. Mit der Auswahl des Feldes „Mit Apple Pay kaufen“ oder „Apple Pay“ wird der Kreditkarteninhaber in den Zahlprozess geführt und hat die Möglichkeit, Rechnungsdaten, Versandangaben und Kontaktinformationen zu korrigieren oder einzugeben. Zum Abschluss der Zahlung wird der Kreditkarteninhaber aufgefordert, die Zahlung mittels biometrischer Erkennung oder Eingabe des Passcodes zu bestätigen.

3. Registrierung und Anmeldung des Kreditkarteninhabers

Vor der erstmaligen Nutzung von Apple Pay ist eine Akzeptanz der vorliegenden Bedingungen für Apple Pay sowie eine Registrierung mindestens einer Kreditkarte (Referenzkarte) erforderlich. Die Auswahl mehrerer Kreditkarten für Apple Pay ist ebenfalls möglich. Ein Wechsel der voreingestellten Kreditkarte ist jederzeit in der Apple Wallet möglich. Die Nutzung von Apple Pay ist bis zum Zeitpunkt der Deaktivierung der Funktion durch den Kunden bzw. der Deaktivierung durch die Bank (siehe Ziffer 6) möglich. Die Aktivierung der Kreditkarte für Apple Pay erfolgt über das Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App oder über die Apple Wallet.

3.1 Aktivierung über die Miles & More App (iOS):

(Verfügbar für iPhone und Apple Watch.) Nach erfolgreichem Log-in in die Deutsche Bank Kreditkarten-Banking App (iOS) wird dem Kreditkarteninhaber bei Auswählen von Apple Pay eine Übersicht über die Kreditkarten angezeigt, die für Apple Pay genutzt werden können. Der Kreditkarteninhaber kann aus seinen zur Verfügung stehenden Kreditkarten die Kreditkarte auswählen, die er für Apple Pay nutzen will. Mittels einer von der Bank zur Verfügung gestellten Authentifizierungsmethode bestätigt der Kunde die Nutzung von Apple Pay.

3.2 Aktivierung über Apple Wallet oder die Geräteeinstellungen

(Verfügbar auf allen Apple-Pay-fähigen Endgeräten.) Der Kreditkarteninhaber hat in der Apple Wallet und im Einstellungsbereich „Wallet und Apple Pay“ die Möglichkeit, Kreditkarten hinzuzufügen. Die Kreditkartendaten können – falls vorhanden – von der im Apple-Account hinterlegten Debit- oder Kreditkarte übernommen werden, von bereits auf anderen Geräten hinzugefügten Kreditkarten übertragen werden oder neu eingegeben werden. Die Eingabe von Kreditkartennummer, Kreditkartenablaufdatum sowie CVC ist erforderlich. Mittels einer von der Bank zur Verfügung gestellten Authentifizierungsmethode bestätigt der Kunde die Nutzung von Apple Pay.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

5. Entgelte

Für die Nutzung von Apple Pay stellt die Bank dem Kreditkarteninhaber kein zusätzliches Entgelt oder zusätzliche Kosten in Rechnung. Gleichwohl können dem Kreditkarteninhaber im Zusammenhang mit der Nutzung des Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App (iOS) und Apple Pay Kosten entstehen. Hierbei kann es sich insbesondere um Verbindungskosten für die Nutzung der Miles & More App (iOS) handeln. Für Apple Pay können analog zur herkömmlichen Kreditkartennutzung Kosten für den Kreditkarteneinsatz in Fremdwährung anfallen.

6. Deaktivierung

6.1 Deaktivierung durch den Kunden

Der Kreditkarteninhaber kann die Nutzung von Apple Pay ohne Angabe von Gründen jederzeit einstellen und/oder seine Kreditkarte/-n von der Nutzung der Funktion innerhalb der Apple Wallet abmelden. Die für Apple Pay aktivierten Kreditkarten werden automatisch aus der Apple Wallet gelöscht, sofern der Kunde den Passcode entfernt. Ebenso ist eine jederzeitige erneute Anmeldung möglich. Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, die aktivierten Kreditkarten mit der „Wo ist?“-Funktion aus der Apple Wallet zu entfernen.

6.2 Deaktivierung durch die Bank

Sofern der Kreditkarteninhaber Apple Pay zwölf Monate nicht nutzt, ist die Bank berechtigt, Apple Pay zu deaktivieren und die Funktion zu löschen. Vor Löschung wird die Bank den Kunden über die App entsprechend benachrichtigen. Der Kreditkarteninhaber kann die Funktion auch nach erfolgreicher Löschung nutzen, muss sich aber hierzu erneut registrieren (siehe Ziffer 3). Mit der Kündigung der hinterlegten Kreditkarte wird auch Apple Pay für diese Kreditkarte deaktiviert.

7. Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der App

Die Datenverarbeitung innerhalb von Apple Pay richtet sich grundsätzlich nach den Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist Apple Inc. mit Sitz in Cupertino, USA.

Mit dem Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Registrierung für Apple Pay erteilt der Nutzer der Bank den Auftrag, die zur Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere die virtuellen Kreditkartendaten (Token), die Umsätze und die Umsatzanfragen zu erheben und für den Zeitraum der Leistungserbringung zu speichern. Des Weiteren willigt der Nutzer innerhalb des Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App ein, seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Registrierung an Apple Inc. mit Sitz in Cupertino, USA, weiterzugeben. Die weitergegebenen Daten werden bei Apple weder gespeichert noch ausgewertet oder anderweitig verarbeitet, soweit sie nicht allein der Registrierung dienen.

7.1 Nutzung

Bei der Anmeldung für Apple Pay werden die verschlüsselte Kreditkartennummer, das Kreditkartenablaufdatum, das Registrierungsdatum und der Registrierungszeitpunkt sowie die SEID-Nummer des Endgerätes (eindeutig zuordenbare Identifikationsnummer des Endgerätes – z. B. des Smartphones), mit dem die Anmeldung vorgenommen wurde, gespeichert.

7.2 Datensicherheit

Die Bank setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten der Kreditkarteninhaber vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. In jedem Fall haben vonseiten der Bank und ihrer Service-Dienstleister überdies nur berechnete Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, und dies auch nur insoweit, als es im Rahmen der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Übertragung bestimmter sensibler Daten erfolgt verschlüsselt. Die Bank bzw. der Dienstleister der Bank verwendet hierfür die sogenannte „Transport Layer Security“-(TLS)-Übertragung. Alle mit dieser Methode übertragenen Informationen werden verschlüsselt, bevor sie an die Service-Dienstleister der Bank gesandt werden. Auf diese Weise können diese Daten bei der Übertragung im Internet nicht von Unbefugten gelesen werden. Im Rahmen der Virtualisierung der Kreditkartendaten (Tokenisierung) werden die verschlüsselte Kreditkartennummer und das Kreditkartenablaufdatum gespeichert. Die Abwicklung der durch Apple Pay ausgelösten Zahlung erfolgt durch Mastercard International Incorporated mit Sitz in New York, USA (Serverbetrieb in den USA), auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Vertragsregelungen zum Datenschutz.

7.3 Löschung der Daten nach Beendigung der Nutzung

Wird Apple Pay deaktiviert, so werden die betroffenen Daten unverzüglich und unwiederbringlich gelöscht, soweit nicht

gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

8. Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung der Funktion

Die Apple Wallet sowie die Miles & More App (iOS) sind urheberrechtlich geschützte Computerprogramme. Es ist dem Kreditkarteninhaber oder Dritten daher untersagt, die Funktion zu bearbeiten, zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen, sie zu dekompileieren, im Wege des Reverse Engineering zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, an den Quellcode der Funktion zu gelangen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich gestattet. Ebenso ist dem Kreditkarteninhaber oder Dritten die Entfernung, Änderung oder Un-

kenntlichmachung des Urheberrechtsvermerks und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion und/oder dem Service verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion und/oder dem Service oder durch diese zugegriffen werden kann.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, insbesondere die jeweiligen Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG, die unter www.deutsche-bank.de eingesehen werden können.



Sonderbedingungen zur Nutzung von Google Pay (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))

Stand 05/25

Hinweis: Bezüglich der Nutzung der an den Kreditkarteninhaber ausgegebenen Lufthansa Miles & More Credit Cards (nachfolgend auch „Kreditkarte/-n“ genannt) gelten die jeweiligen gültigen Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgegeben von der Deutsche Bank AG. Die nachfolgenden Sonderbedingungen für Google Pay gelten für die Lufthansa Miles & More Credit Cards (Kreditkarten) der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“ genannt).

1. Allgemeines

Die Bank ermöglicht Inhabern einer von ihr ausgegebenen physischen oder virtuellen Mastercard Kreditkarte, mittels Google Pay weitere kartenbezogene Services zu nutzen, die zusätzlich zu den in den Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) vereinbarten Verwendungsmöglichkeiten gelten. Die Nutzung von Google Pay setzt voraus, dass der Kreditkarteninhaber über ein entsprechend ausgestattetes Android-Gerät verfügt (siehe Ziffer 2) und ein Google-Konto besitzt. Regelmäßige Updates des Betriebssystems des Endgerätes des Nutzers sind Grundvoraussetzung für die Nutzung von Google Pay. Es obliegt dem Kreditkarteninhaber, sich vor der Aktivierung von Google Pay darüber zu informieren, ob die von dem Nutzer verwendete Hard- und Software die Nutzung ermöglicht. Für die erstmalige Aktivierung von Google Pay ist eine Online-Verbindung erforderlich. Für den Zahlvorgang am Händlerterminal mit Kontaktlosfunktion (NFC-fähig) ist keine Online-Verbindung notwendig.

2. Kompatible Geräte und Leistungsumfang

Google Pay ist auf allen Android-Geräten mit einem Google-Konto verfügbar, die im Folgenden genauer spezifiziert werden. Der Leistungsumfang ist dabei abhängig von dem verwendeten Endgerät und ermöglicht Zahlungen in Geschäften, in Apps und im Internet mit dem Chrome-Browser. Die verfügbaren Geräte und Einsatzgebiete können sich mit neuen Produkten verändern. Eine aktuelle Übersicht über die Google Pay fähigen Geräte sind auf der Webseite von Google zu finden (<https://support.google.com/google-play/answer/1727131?hl=de>). Unabhängig von der Transaktionsart muss die Transaktion in allen Fällen mittels biometrischer Erkennung am Endgerät oder mit dem eingestellten Entsperrcode des Gerätes („Passcode“) bestätigt werden. Die Transaktion wird zulasten der vom Kreditkarteninhaber zuvor ausgewählten Kreditkarte verbucht. Google Pay kann aus technischen oder außerhalb des Einflussbereichs der Bank liegenden Gründen (z. B. Störung des Telekommunikationsnetzes beim Händler, Einstellungen auf dem mobilen Endgerät des Nutzers, höhere Gewalt) zeitweilig beeinträchtigt oder unmöglich sein. Sollte der Kunde den Passcode vergessen haben oder ein Endgerät verwenden, auf dem die Nutzung von Google-Pay deaktiviert ist, kann die Hilfeseite von Google aufgesucht werden (<https://support.google.com/>).

2.1 Zahlung in Geschäften

Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Google Pay weltweit an Kassen-/Zahlterminals mit Kontaktlosfunktion (NFC-fähig) mit seinem Android-Gerät zahlen.

2.2 Zahlung in Apps

Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Google Pay in Apps zahlen, welche die Zahlungsart akzeptieren. Mit der Auswahl des Feldes „Mit Google Pay kaufen“ oder „Google Pay“ wird der Kreditkarteninhaber in den Zahlprozess geführt und erhält die Möglichkeit, Rechnungsdaten, Versandangaben und Kontaktinformationen zu korrigieren oder einzugeben. Zum Abschluss der Zahlung wird der Kreditkarteninhaber aufgefordert, die Zahlung mittels biometrischer Erkennung oder Eingabe des Passcodes zu bestätigen.

2.3 Zahlung im Internet

Der Kreditkarteninhaber kann nach Aktivierung von Google Pay auf Internetseiten zahlen, welche die Zahlungsart akzeptieren. Mit der Auswahl des Feldes „Mit Google Pay kaufen“ oder „Google Pay“ wird der Kreditkarteninhaber in den Zahlprozess geführt und hat die Möglichkeit, Rechnungsdaten, Versandangaben und Kontaktinformationen zu korrigieren oder einzugeben. Zum Abschluss der Zahlung wird der Kreditkarteninhaber aufgefordert, die Zahlung mittels biometrischer Erkennung oder Eingabe des Passcodes zu bestätigen.

3. Registrierung und Anmeldung des Kreditkarteninhabers

Vor der erstmaligen Nutzung von Google Pay ist eine Akzeptanz der vorliegenden Bedingungen für Google Pay sowie eine Registrierung mindestens einer Kreditkarte (Referenzkarte) erforderlich. Die Auswahl mehrerer Kreditkarten für Google Pay ist ebenfalls möglich. Ein Wechsel der voreingestellten Kreditkarte ist jederzeit in der Google Wallet möglich. Die Nutzung von Google Pay ist bis zum Zeitpunkt der Deaktivierung der Funktion durch den Kunden bzw. der Deaktivierung durch die Bank (siehe Ziffer 6) möglich. Die Aktivierung der Kreditkarte für Google Pay erfolgt über das Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App (Android) oder über die Google Wallet.

3.1 Aktivierung über die Miles & More App (Android):

Nach erfolgreichem Log-in in das Deutsche Bank Kreditkarten-Banking (Android) wird dem Kreditkarteninhaber bei Auswählen von Google Pay eine Übersicht über die Kreditkarten angezeigt, die für Google Pay genutzt werden können. Der Kreditkarteninhaber kann aus seinen zur Verfügung stehenden Kreditkarten die Kreditkarte auswählen, die er für Google Pay nutzen will. Mittels einer von der Bank zur Verfügung gestellten Authentifizierungsmethode bestätigt der Kunde die Nutzung von Google Pay.

3.2 Aktivierung über Google Wallet oder die Geräteeinstellungen

Der Kreditkarteninhaber hat in der Google Wallet und im Einstellungsbereich „Zahlungsmethoden“ im Google-Konto die Möglichkeit, Kreditkarten hinzuzufügen. Die Kreditkartendaten können – falls vorhanden – von der im Google Account hinterlegten Kreditkarte übernommen werden, von bereits auf anderen Geräten hinzugefügten Kreditkarten übertragen werden oder neu eingegeben werden. Die Eingabe von Kreditkartennummer, Kreditkartenablaufdatum sowie CVC ist erforderlich. Mittels einer von der Bank zur Verfügung gestellten Authentifizierungsmethode bestätigt der Kunde die Nutzung von Google Pay.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kreditkarteninhabers

Der Kreditkarteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass Google Pay nicht von unberechtigten Dritten missbräuchlich genutzt werden kann. Insbesondere ist der Kreditkarteninhaber dafür verantwortlich, lediglich seine eigenen biometrischen Daten im Gerät zu hinterlegen. Er darf keiner anderen Person die Möglichkeit geben, Kenntnis über den Passcode zu erlangen. Die Speicherung biometrischer Daten Dritter zum Entsperren des Gerätes sowie das Teilen des Passcodes mit Dritten ermöglicht diesen, verifizierte Transaktionen zu tätigen, und entspricht damit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht der Kreditkarten-PIN. Sollte ein Dritter Kenntnis über den Passcode erlangt haben, hat der Kreditkarteninhaber diesen unverzüglich zu ändern. Der Passcode sollte nicht aus dem Geburtsdatum, Zahlenfolgen oder sonstigen einfach erratbaren Sequenzen bestehen. Der Kreditkarteninhaber darf Google Pay auf keinem Gerät verwenden, bei welchem die Nutzungsbeschränkungen in nicht autorisierter Weise umgangen wurden (sogenannter „Jailbreak“), da bei diesen Endgeräten ein ausreichender Schutz gegen Angriffe und Betrugsversuche nicht mehr gewährleistet werden kann. Des Weiteren hat der Kreditkarteninhaber die Bank unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sollte das mobile Endgerät, auf dem Google Pay eingerichtet wurde, gestohlen werden/ verloren gehen. Hierzu steht rund um die Uhr der telefonische Kundenservice der Deutschen Bank unter 069 910-10035 zur Verfügung. Sofern das Android-Gerät mit dem Google-Konto verknüpft ist, ist „Mein Gerät finden“ automatisch aktiviert. Der Kunde hat alternativ die Möglichkeit, über die App „Mein Gerät finden“ die Zahlung mit dem Gerät per Google Pay zu sperren sowie dauerhaft zu entfernen.

5. Entgelte

Für die Nutzung von Google Pay stellt die Bank dem Kreditkarteninhaber kein zusätzliches Entgelt oder zusätzliche Kosten in Rechnung. Gleichwohl können dem Kreditkarteninhaber im Zusammenhang mit der Nutzung des Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App (Android) und mit Google Pay Kosten entstehen. Hierbei kann es sich insbesondere um Verbindungskosten für die Nutzung der Miles & More App (Android) handeln. Für Google Pay können analog zur herkömmlichen Kreditkartennutzung Kosten für den Kreditkarteneinsatz in Fremdwährung anfallen.

6. Deaktivierung

6.1 Deaktivierung durch den Kunden

Der Kreditkarteninhaber kann die Nutzung von Google Pay ohne Angabe von Gründen jederzeit einstellen und/oder seine Kreditkarte/-n von der Nutzung der Funktion innerhalb der Google Wallet abmelden. Die für Google Pay aktivierten Kreditkarten werden automatisch aus der Google Wallet gelöscht, sofern der Kunde den Passcode entfernt. Ebenso ist eine jederzeitige erneute Anmeldung möglich. Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, die aktivierten Kreditkarten mit der App „Mein Gerät finden“ aus der Google Wallet zu entfernen.

6.2 Deaktivierung durch die Bank

Sofern der Kreditkarteninhaber Google Pay zwölf Monate nicht nutzt, ist die Bank berechtigt, Google Pay zu deaktivieren und die Funktion zu löschen. Vor Löschung wird die Bank den Kunden über die App entsprechend benachrichtigen. Der Kreditkarteninhaber kann die Funktion auch nach erfolgreicher Löschung nutzen, muss sich aber hierzu erneut registrieren (siehe Ziffer 3). Mit der Kündigung der hinterlegten Kreditkarte wird auch Google Pay für diese Kreditkarte deaktiviert.

7. Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der App

Die Datenverarbeitung innerhalb von Google Pay richtet sich grundsätzlich nach den Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen des Verantwortlichen im Sinne des Datenschutzrechts. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist Google Ireland Limited mit Sitz in Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland.

Mit dem Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Registrierung für Google Pay erteilt der Nutzer der Bank den Auftrag, die zur Leistungserbringung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten, insbesondere die virtuellen Kreditkartendaten (Token), die Umsätze und die Umsatzanfragen zu erheben und für den Zeitraum der Leistungserbringung zu speichern. Des Weiteren willigt der Nutzer innerhalb des Deutsche Bank Kreditkarten-Banking in der Miles & More App ein, seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Registrierung an Google Ireland Limited mit Sitz in Dublin, Irland, weiterzugeben. Die weitergegebenen Daten werden bei Google weder gespeichert noch ausgewertet oder anderweitig verarbeitet, soweit sie nicht allein der Registrierung dienen.

7.1 Nutzung

Bei der Anmeldung für Google Pay werden die verschlüsselte Kreditkartennummer, das Kreditkartenablaufdatum, das Registrierungsdatum und der Registrierungszeitpunkt sowie die IMEI-Nummer und die Google Cloud Message ID des Endgerätes (eindeutig zuordenbare Identifikationsnummer des Endgerätes – z. B. des Smartphones), mit dem die Anmeldung vorgenommen wurde, gespeichert.

7.2 Datensicherheit

Die Bank setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um zu gewährleisten, dass die personenbe-

zogenen Daten der Kreditkarteninhaber vor Verlust, unrichtigen Veränderungen oder unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt sind. In jedem Fall haben vonseiten der Bank und ihrer Service-Dienstleister überdies nur berechtigte Personen Zugang zu den personenbezogenen Daten, und dies auch nur insoweit, als es im Rahmen der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Übertragung bestimmter sensibler Daten erfolgt verschlüsselt. Die Bank bzw. der Dienstleister der Bank verwendet hierfür die sogenannte „Transport Layer Security“- (TLS)-Übertragung. Alle mit dieser Methode übertragenen Informationen werden verschlüsselt, bevor sie an die Service-Dienstleister der Bank gesandt werden. Auf diese Weise können diese Daten bei der Übertragung im Internet nicht von Unbefugten gelesen werden. Im Rahmen der Virtualisierung der Kreditkartendaten (Tokenisierung) werden die verschlüsselte Kreditkartennummer und das Kreditkartenablaufdatum gespeichert. Die Abwicklung der durch Google Pay ausgelösten Zahlung erfolgt durch Mastercard International Incorporated mit Sitz in New York, USA (Serverbetrieb in den USA), auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission vorgegebenen Vertragsregelungen zum Datenschutz.

7.3 Löschung der Daten nach Beendigung der Nutzung

Wird Google Pay deaktiviert, so werden die betroffenen Daten unverzüglich und unwiederbringlich gelöscht, soweit nicht gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

8. Schutzrechte – besondere Bestimmungen für die Nutzung der Funktion

Die Google Wallet sowie die Miles & More App (Android) sind urheberrechtlich geschützte Computerprogramme. Es ist dem Kreditkarteninhaber oder Dritten daher untersagt, die Funktion zu bearbeiten, zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, davon abgeleitete Werke zu erstellen, sie zu dekompileieren, im Wege des Reverse Engineering zurückzuentwickeln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, an den Quellcode der Funktion zu gelangen, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich gestattet. Ebenso ist dem Kreditkarteninhaber oder Dritten die Entfernung, Änderung oder Unkenntlichmachung des Urheberrechtsvermerks und der Vermerke zu Marken oder besonderem Schutz unterliegenden Rechten der Bank, mit der Bank verbundener oder dritter Unternehmen untersagt, die mit der Funktion und/oder dem Service verbunden bzw. in diesen enthalten sind oder auf die im Zusammenhang mit der Funktion und/oder dem Service oder durch diese zugegriffen werden kann.

9. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, insbesondere die jeweiligen Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte), herausgeben von der Deutsche Bank AG, die unter www.deutsche-bank.de eingesehen werden können.



Vorvertragliche Informationen bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)

Stand 03/25

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, geben wir Ihnen zu den Lufthansa Miles & More Credit Cards (Kreditkarten) sowie zum Kreditkarten- und Telefon-Banking nachfolgende Informationen.

I. Allgemeine Informationen zur Bank

Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, das Zusatzpaket Miles Plus beim Erwerb der Kreditkarte oder zu einem späteren Zeitpunkt im Kreditkarten-Banking seiner Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) zu buchen. Die Leistungsinhalte finden sich in Ziffer 2 dieser Bedingungen.

Name und Anschrift der Bank als Emittent

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
Telefax: 069 910-34 225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Name und Anschrift des Miles & More Credit Card Service

Deutsche Bank AG
Credit Card Service
Postfach
04024 Leipzig

Wenn Bank und Kunde Kreditkarten-Banking oder Telefon-Banking vereinbaren, gilt neben der Anschrift der zuständigen Filiale nachstehende zusätzliche Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Credit Card Service
04024 Leipzig
Telefon: 069 910-10000
Telefax: 069 910-10001

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main:
HRB 30000

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

DE114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20,
60314 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14,
60431 Frankfurt am Main

II. Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Zustimmung des Kunden wird die Bank mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsman der privaten Banken“ (www.bankenombudsman.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsman der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsman der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin,

Fax: 030 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank).

Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkartenvertrags ab, indem er den ausgefüllten und unterzeichneten oder im Kreditkarten-Banking mittels PIN/TAN bestätigten „Kreditkartenantrag“ an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung des Kunden – die Annahme des Vertrags durch Übersendung der Kreditkarte erklärt. Voraussetzung für eine Annahme des Vertrags ist, dass der Bank alle erforderlichen Unterlagen – einschließlich der Empfangsbestätigung dieser Information – vorliegen.

III. Informationen zu weiteren Dienstleistern

Mit der Kreditkarte sind bestimmte, je nach Art der Kreditkarte unterschiedliche Leistungen, z. B. Versicherungen und ein Reiseservice, verbunden (siehe hierzu Abschnitt B2 „Wesentliche Leistungsmerkmale“). Diese Leistungen werden nicht durch die Bank erbracht, sondern durch nachstehende Versicherer bzw. Dienstleister.

Für die Mietwagen-Zusatzversicherung:

Name und Anschrift des Versicherers

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstraße 28, 80802 München

Gesetzlich Vertretungsberechtigte des Versicherers (Vorstand)

Dr. Alexander Vollert (Vorsitzender), Karsten Crede, Dr. Markus Hofmann, Burkhard Keese, Jens Lison, Joachim Müller, Mathias Scheuber, Frank Sommerfeld

Für alle anderen Versicherungen:

Name und Anschrift des Versicherers

Allianz Global Assistance per Adresse AGA International S. A., Niederlassung für Deutschland, Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim

Gesetzlich Vertretungsberechtigter des Versicherers (Hauptbevollmächtigter der Niederlassung)

Olaf Nink

Gesetzlich Vertretungsberechtigte des Dienstleisters (Geschäftsführer)

Michele Conforti, Ulf Widera

Für den Lifestyle Concierge Service (nur für HON Circle):

Name und Anschrift des Dienstleisters

ALLYSCA Assistance GmbH, Rosenheimer Straße 116a, 81669 München

IV. Informationen zum Kreditkartenvertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale

1. Verwendungsmöglichkeiten

Mit der von der Bank ausgegebenen „Kreditkarte“, unterschiedlich wählbarer Ausstattung, kann der Karteninhaber im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen
- und darüber hinaus, als weitere Dienstleistung, an Geldautomaten (in Verbindung mit einer persönlichen Geheimzahl, PIN) sowie an Kassen von Kreditinstituten (gegen Vorlage eines Ausweispapiers) Bargeld beziehen (Bargeldauszahlung); über die Höchstbeträge beim Bezug von Bargeld wird die Bank den Karteninhaber gesondert unterrichten.

Zur Freigabe von Kreditkartenzahlungen im Internet ist häufig eine zusätzliche Authentifizierung der Zahlung über das sog. „3D Secure-Verfahren“ erforderlich, von Mastercard „Mastercard® Identity Check™“ genannt. Bei diesem Verfahren geben Sie eine entsprechende Online-Kartentransaktion ganz einfach direkt mittels BestSign in der Miles & More App frei. Alternativ kann die Freigabe über eine auf Ihr Mobiltelefon gesendete Transaktionsnummer (mobileTAN) per SMS und einer zuvor selbst vergebenen Internet-PIN vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Bank Ihre Mobiltelefonnummer genannt und eine Internet-PIN über das Kreditkarten-Banking eingerichtet haben.

2. Zusätzliche Leistungen

In Abhängigkeit von der Art der Kreditkarte sind die folgenden Leistungen mit der Kreditkarte verbunden. Für einen Versicherungsschutz sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

2.1 Miles & More Gold Credit Card (Kreditkarte), Miles & More Gold Credit Card (Kreditkarte) Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (Kreditkarte) Business, Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (Kreditkarte), Lufthansa Frequent Traveller Credit Card (Kreditkarte) Business, Lufthansa Senator Credit Card (Kreditkarte) und Lufthansa Senator Credit Card (Kreditkarte) Business

- (1) Reise-Krankenversicherung
- (2) Mietwagen-Zusatz-Versicherung¹
- (3) Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung²
- (4) 24h-Assistance-Service
- (5) Allianz Telemedizin

¹ Gültig nur mit Karteneinsatz: Die Kosten für die Anmietung des Mietfahrzeuges müssen vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sein.

² Gültig nur mit Karteneinsatz: Die private oder geschäftlich veranlasste Reise muss vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt worden sein.

2.2 Lufthansa HON Circle Credit Card (Kreditkarte) und Lufthansa HON Circle Credit Card (Kreditkarte) Business

- (6) Reise-Krankenversicherung
 - Mietwagen-Vollkaskoversicherung
 - Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung
 - REISE-ASSISTANCE (24h-Assistance Service)
- (7) Allianz Telemedizin
- (8) Lifestyle Concierge Service Concierge Service (HON)

Preise

Die bei Kreditkarten anfallenden Entgelte ergeben sich, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, aus dem aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis für Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“.

Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in den „Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card, herausgegeben von der Deutsche Bank AG“ geregelt.

Hinweise auf vom Kunden zu zahlende Kosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Leistungsvorbehalt

Keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrags

1. Monatlicher Kartenpreis

Der Kartenpreis für die Kreditkarte wird monatlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Kunden belastet.

2. Verpflichtungen der Bank

Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des Mastercard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Bargeldauszahlung an den Kunden innerhalb des Bargeldservice. Sie wird die hieraus resultierenden Aufwendungen mindestens einmal monatlich in Rechnung stellen.

3. Zahlungsverpflichtung des Kunden

Der Karteninhaber ist zur Erstattung der Bank aus der Nutzung der Kreditkarte entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Der Betrag ist bei gesammelter Umsatzabrechnung fällig, nachdem die Bank dem Karteninhaber eine Abrechnung zugesandt hat. Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Forderung des Vertragsunternehmens nicht begründet wurde. Der Karteninhaber hat sonstige Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers bleibt hiervon unberührt. Einwendungen können nach Ablauf von 60 Tagen ab dem Eingangsdatum des Umsatzbelegs gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht mehr wirksam geltend gemacht werden. Hierzu müssen diese spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieser Frist der Bank vorliegen.

Vertragliche Kündigungsregeln

1. Kündigungsrecht des Karteninhabers

Der Karteninhaber kann den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2. Kündigungsrecht der Bank

Die Bank kann den Kreditkartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kreditkartenvertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist. Die Bank kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrags auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrags gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt auch dann vor, wenn die Teilnahme des Kreditkarteninhabers am Miles & More Programm endet.

3. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu entsorgen.

Mindestlaufzeit des Vertrags

Eine Mindestlaufzeit besteht nicht.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten die „Bedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“, herausgegeben von der Deutsche Bank AG“, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten. Darüber hinaus gelten die „Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien zur Nutzung der Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“, herausgegeben von der Deutsche Bank AG“, soweit Bank und Kunde Kreditkarten-Banking und/oder Telefon-Banking vereinbaren, die „Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Kreditkarten-Banking für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)“, herausgegeben von der Deutsche Bank AG“, die „Sonderbedingungen für das 3D Secure-Verfahren bei Online-Transaktionen (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))“ und die „Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte))“.

Maßgeblich für die mit der Kreditkarte verbundenen Versicherungen (siehe Abschnitt A3 und B1) sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die – wie alle anderen Bedingungen auch – z. B. auf der Homepage der Bank,

www.deutsche-bank.de, einseh- und ausdrückbar sind und von jeder Filiale gerne ausgehändigt werden. Vorgenannte Bedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Die Bank ist berechtigt, den Karteninhaber bei Kenntnis seiner Mobilfunknummer per Kurzmitteilung (SMS) über mit seiner Miles & More Credit Card (Kreditkarte) bzw. deren Daten getätigte Umsätze, insbesondere im Falle einer Auffälligkeit, zu informieren, um deren Ordnungsmäßigkeit festzustellen. Solche SMS-Nachrichten haben rein informellen Charakter; rechtsverbindlich sind allein die Angaben auf der Kreditkartenumsatzabrechnung.

V. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

Wenn Sie den Antrag unterzeichnen, gilt für Sie folgende Widerrufsbelehrung:

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Bank AG
Postkorb F950
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefax: 069 910 - 10001
E-Mail: widerruf.fernabsatz@db.com

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Zahlungsdienstleister in Rechnung gestellt werden;
6. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

7. zum Zahlungsdienstleister
 - a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b) Namen und die ladungsfähige Anschrift seines Agenten oder seiner Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem der Zahlungsdienst angeboten wird;
 - c) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
8. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrunde liegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung

(EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1 geändert worden ist):

9. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).